

Angesichts der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan infolge der COVID-19-Pandemie sind auch im Falle eines leistungsfähigen, erwachsenen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK derzeit regelmäßig erfüllt, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen (Modifizierung der Senatsrechtsprechung, Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 102, vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 106 ff., vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 191 ff., vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 392, und vom 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris Rn. 244).

Besondere begünstigende Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt.

(Amtliche Leitsätze)

A 11 S 2042/20

## Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Urteil vom 17.12.2020

### T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. September 2017 verpflichtet festzustellen, dass in Bezug auf den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Islamischen Republik Afghanistan besteht. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 14. November 2019 - A 5 K 7605/17 - wird insoweit geändert.

Der Kläger trägt 3/5 und die Beklagte 2/5 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### T a t b e s t a n d

1 Der Kläger begehrt die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich Afghanistans.

2 Der nach eigenen Angaben im Jahre 1998 oder 1999 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger sunnitischen Glaubens vom Volk der Tadschiken. Er lebte ursprünglich in Maidan Wardak. Vor seiner Ausreise hielt er sich in Kabul auf und verbrachte danach zwei Jahre im Iran, ehe er im Frühjahr 2016 ins Bundesgebiet einreiste, wo er am 9. Juni 2016 einen Asylantrag stellte.

3 Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) am 4. August 2017 gab der Kläger im Wesentlichen an, seine Eltern hätten sich scheiden lassen, als er ungefähr sieben Jahre alt gewesen sei. Seine Mutter sei mit ihm und seinem Bruder nach Kabul gezogen, um dort Geld

zu verdienen. Er habe bis zur zweiten Klasse die Schule besucht. Dann habe es von Seiten der Familie geheißen, seine Mutter solle nicht arbeiten. Aus diesem Grunde habe er selbst im Alter von acht Jahren beginnen müssen zu arbeiten. Nach etwa zwei Jahren habe er ungefähr ein Jahr lang bei seinem Vater gelebt, der drogen- und spielsüchtig sei. Dieser habe ihn bei einem Spiel "verwettet" und verloren. Er, der Kläger, habe eine Woche bei den drei Leuten zugebracht, die ihn "gewonnen" und mit ihm gemacht hätten, was sie wollten. Schließlich hätten seine Mutter und sein Onkel ihn von dort "entführt" und wieder nach Kabul gebracht. Er sei dort aber nicht sicher gewesen und daher zu einer Tante in den Iran gegangen, wo er zwei Jahre gearbeitet habe. Als sein Vater jemanden in den Iran geschickt habe, um ihn zurückzuholen, habe er seine weitere Flucht geplant. Er habe keine Verbindungen mehr nach Afghanistan. Dort lebten noch sein Vater und ein Onkel. Sein Bruder lebe im Iran bei der Mutter.

4 Mit Bescheid vom 5. September 2017, zugestellt am 13. September 2017, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Fall einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

5 Hiergegen - die Ablehnung seines Antrags auf Asylanerkennung ausgenommen - erhob der Kläger am 22. September 2017 Klage vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen. Zur Begründung führte er aus, auch ein junger gesunder Mann könne sein Existenzminimum in Afghanistan nur dann sichern, wenn er über familiäre Beziehungen verfüge, was bei ihm nicht der Fall sei. Hinzu komme, dass er noch sehr jung und angesichts seiner mangelnden Erfahrung und Reife im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in besonderer Weise gefährdet sei. Seine Klage nahm er in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Begehrens, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, zurück und beantragte zuletzt - unter Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids, soweit er dem entgegensteht - die Zuerkennung subsidiären Schutzes, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverböten, höchst hilfsweise jedenfalls die Aufhebung der Entscheidung über die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

6 Das Verwaltungsgericht stellte das Verfahren mit Urteil vom 14. November 2019, zugestellt am 13. März 2020, ein, soweit die Klage zurückgenommen worden war, und wies sie im Übrigen ab. Hinsichtlich der begehrten Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK führte das Verwaltungsgericht aus, dass es dem Kläger als alleinstehendem, gesunden und leistungsfähigen, jungen Mann zugemutet werden könne, sich in Kabul eine Existenzgrundlage zu schaffen. Er habe sein Leben vor der

Ausreise in Afghanistan verbracht und sei mit den Gebräuchen und der Sprache vertraut. Dass er nach eigenen Angaben wohl nicht auf eine Unterstützung seiner Familie zurückgreifen könne, führe nicht zur Feststellung eines Abschiebungsverbots.

7 Auf den - auf die nachfolgend genannten Streitgegenstände beschränkten - Zulassungsantrag des Klägers vom 9. April 2020 hat der Senat mit Beschluss vom 9. Juli 2020 - A 11 S 1196/20 -, juris, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, soweit die Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots und auf Aufhebung von Ziffern 4 bis 6 des Bescheids des Bundesamts vom 5. September 2017 abgewiesen worden ist.

8 Der Kläger hat die Berufung unter Stellung eines Berufungsantrags mit Schriftsatz vom 24. Juli 2020 begründet. Aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus in Afghanistan und des damit einhergehenden "Lock-downs" des Landes, der am 6. Juni 2020 um drei Monate verlängert worden sei, könnten selbst leistungsfähige Männer ohne Unterhaltsverpflichtungen in Kabul ihr Existenzminimum nicht (mehr) erwirtschaften. Die Dunkelziffer der Infizierten- und Todesfälle aufgrund des Corona-Virus sei extrem hoch. Die Einwohner Kabuls müssten zu Hause bleiben und dürften ihre Wohnungen nur in medizinischen Notfällen und für den Einkauf notwendiger Lebensmittel verlassen. Die Polizei sei angewiesen, die Ausgangssperre streng zu kontrollieren. Aufgrund der Sperrmaßnahmen sei vom Bestehen eines allgemeinen Arbeitsmarkts für Tagelöhner nicht auszugehen. Eine weitere Verschlechterung der Situation sei aufgrund einer hohen Anzahl an Rückkehrern insbesondere aus dem Iran zu erwarten. Der Anteil derer, die eine humanitäre Ankunftshilfe benötigten, sei im April 2020 von 20 % auf 100 % angestiegen. Das Wirtschaftsministerium warne davor, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Arbeitslosigkeit um 40 % und die Armut um 70 % steigen werde. Die Kaufkraft sei wegen gestiegener Preise und gesunkener Löhne um 14 bis 21 % gesunken. Der Preis für Weizenmehl, Reis, Hülsenfrüchte und Speiseöl sei innerhalb von zwei Monaten um etwa 15 % gestiegen. Die Nahrungsmittelversorgung in Kabul sei derart desaströs, dass kostenlos Brot an die Bewohner verteilt werden müsse. Teehäuser und vergleichbare Unterkünfte, in denen Fremde ohne Familienanschluss typischerweise unterkommen könnten, seien infolge des Lockdowns sukzessive geschlossen worden. Zudem stehe zu befürchten, dass Rückkehrer aus allgemeiner Angst der Bevölkerung vor Ansteckung sozial ausgeschlossen würden. Die aufgrund der COVID-19-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen würden lange andauern. Selbst bei Aufhebung der Maßnahmen sei nicht damit zu rechnen, dass sich die afghanische Wirtschaft zeitnah stabilisieren werde. Der Kläger könne sich auf keine finanzielle oder sonstige Unterstützung von Familienangehörigen oder Bekannten verlassen. Seine Mutter lebe nicht mehr in Afghanistan. Sein Vater und seine Cousins seien der Grund seiner Ausreise und die letzten Personen, die gewillt seien, ihn zu unterstützen.

9-12 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 14. November 2019 - A 5 K 7605/17 - zu ändern,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt, und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. September 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

13,14 Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

15 Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bereits wegen eines in Afghanistan verfügten Einreisestopps und der damit verbundenen tatsächlichen Unmöglichkeit einer Abschiebung ausscheide. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei im Falle einer - wie hier angesichts des Einreisestopps - bloß "vorübergehenden" Verhinderung der Rückführung Art. 3 EMRK nicht anwendbar. Im Übrigen stünden Reintegrationshilfen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie durch sog. Corona-Zusatzzahlungen weiter aufgestockt worden seien, einer Verelendung in Afghanistan entgegen. Unter Zugrundelegung von monatlich durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in Höhe von ca. 450,- USD werde der Kläger damit einen Einkommenszeitraum von mehr als sechs Monaten überbrücken und sich mittelfristig eine ausreichende Existenzgrundlage schaffen können. Verschiedene Verwaltungsgerichte hätten unter Auswertung aktueller Erkenntnismittel das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG verneint. Der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG stehe bereits die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG entgegen. Von einer Extremgefahr sei nicht auszugehen. Angesichts der zahlreichen milden Verläufe der COVID-19-Erkrankungen könne dies nur bei Personen angenommen werden, die einer Risikogruppe angehörten.

16 Der Senat hat auf Grundlage des Beschlusses vom 2. Oktober 2020 Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens der Sachverständigen Eva-Catharina Schwörer zu den in Kabul - unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie - herrschenden Existenzbedingungen leistungsfähiger, erwachsener afghanischer Männer ohne Unterhaltsverpflichtungen, die nach längerem Aufenthalt im westlichen Ausland nach Afghanistan einreisen und vor Ort nicht über ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen (Schwörer, Gutachten vom 30. November 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan). Ergänzend hat der Senat die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten der Sachverständigen sowie auf die Anlage zum Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

17 Des Weiteren hat der Senat den Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört.

18 Die im Protokoll der mündlichen Verhandlung genannten Erkenntnismittel wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

19 Dem Senat liegen die verfahrensbezogenen Akten des Bundesamts sowie die des Verwaltungsgerichts vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf diese Akten, die im Verfahren gewechselten Schriftsätze sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### I.

20 Die zulässige Berufung hat Erfolg. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. HS AsylG) hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung, dass in Bezug auf ihn die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich der Islamischen Republik Afghanistan vorliegen (1.). Die mit Ziffer 4 des Bescheids des Bundesamts vom 5. September 2017 erfolgte Ablehnung einer solchen Feststellung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Bescheid ist insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, eine solche Feststellung zu treffen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Auf die Frage, ob in Bezug auf den Kläger auch die Voraussetzungen für die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, kommt es danach im vorliegenden Verfahren nicht an (2.). Die in den Ziffern 5 und 6 des Bescheids getroffenen Verfügungen (Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung, Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots) sind ebenfalls rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (3.). Auch diese Verfügungen werden aufgehoben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen ist entsprechend zu ändern.

21 1. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch schlechte humanitäre Verhältnisse eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (a). Nach der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung waren diese Voraussetzungen im Falle eines leistungsfähigen erwachsenen Rückkehrers nach Afghanistan regelmäßig nicht erfüllt, selbst wenn er dort nicht über ein aufnahmebereites und tragfähiges, familiäres oder soziales Netzwerk verfügt (b). Die humanitäre Lage in Afghanistan hat sich seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie gravierend verschlechtert (c). Vor diesem Hintergrund sieht sich der erkennende Senat dazu veranlasst, seine bisherige Rechtsprechung zu modifizieren (d). Danach liegt im Falle des Klägers ein ganz außergewöhnlicher Fall vor, in dem humanitäre Gründe seiner Abschiebung im Sinne von Art. 3 EMRK zwingend entgegenstehen (e).

22 a) Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. dazu bereits VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 95, vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 22, vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 172, und vom 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, Leitsatz 4 sowie insbesondere auch juris Rn. 71 m.w.N.; vgl. ferner BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12, und Beschluss vom 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris Rn. 9; OVG Bremen, Urteile vom 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris Rn. 24, vom 22.09.2020 - 1 LB 258/20 -, juris Rn. 24, und vom 26.06.2020 - 1 LB 57/20 -, juris Rn. 56; Bay. VGH, Urteile vom 26.10.2020 - 13a B 20.31087 -, juris Rn. 20, vom 01.10.2020 - 13a B 20.31004 -, juris Rn. 21, und vom 08.11.2018 - 13a B 17.31918 -, juris Rn. 19; OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 97 ff.; Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 45).

23 Dies ist immer dann anzunehmen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will (EGMR, Urteile vom 28.06.2011 <Sufi and Elmi v. the United Kingdom> - 8319/07 und 11449/07 -, [www.hudoc.echr.coe.int](http://www.hudoc.echr.coe.int), Rn. 213, und vom 21.01.2011 - 30696/09 - <M.S.S. v. Belgium and Greece>, Rn. 249 ff.). Aber auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil es an einem verantwortlichen Akteur fehlt, können schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet als Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten. Es sind also im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch "nichtstaatliche" Gefahren auf Grund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies aber nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (EGMR, Urteile vom 28.06.2011 <Sufi and Elmi v. the United Kingdom> - 8319/07 und 11449/07 -, Rn. 278 ff., vom 21.01.2011 - 30696/09 - <M.S.S. v. Belgium and Greece>, Rn. 253 ff., und vom 27.05.2008 - 26565/05 - <N. v. the United Kingdom>, Rn. 42; BVerwG, Beschluss vom 13.02.2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 6, und Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 24 f.; VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 96, vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 26, und vom 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, Leitsatz 5 sowie insbesondere auch juris Rn. 79 ff.; Bay. VGH, Urteile vom 26.10.2020 - 13a B 20.31087 -, juris Rn. 21, vom 01.10.2020 - 13a B 20.31004 -, juris Rn. 22, und vom 08.11.2018 - 13a B 17.31918 -, juris Rn. 20; Hess. VGH, Urteil vom 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris Rn. 45; OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 104; Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 47).

24 Dergleichen außergewöhnliche individuelle Umstände können indes auch vorliegen, wenn sich der Betroffene zusammen mit anderen Menschen in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befindet. Auch in einem solchen Fall kann ausnahmsweise ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu bejahen sein, wenn die Abschiebung zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands des Betroffenen führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte (VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 97, vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 28 ff., und vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 171; vgl. auch EGMR, Urteil vom 13.12.2016 <Paposhvili v. Belgium> - 41738/10 -, Rn. 187 und 189).

25 Vorliegend sind allein die hohen Anforderungen der letztgenannten Fallgestaltung maßgeblich, da die hier unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK relevanten humanitären Verhältnisse in Afghanistan keinem Akteur zuzuordnen sind, sondern auf einer Vielzahl von Faktoren beruhen, darunter der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Umweltbedingungen wie Klima und Naturkatastrophen sowie der Sicherheitslage. Es ist nicht festzustellen, dass der afghanische Staat, die in Afghanistan (noch) aktiven internationalen Streitkräfte oder ein sonstiger (etwa nichtstaatlicher) Akteur die maßgebliche Verantwortung hierfür trügen, insbesondere, dass etwa die notwendige medizinische oder humanitäre Versorgung gezielt vorenthalten würde (so auch schon VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 98, vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 28 ff., vom 26.02.2014 - A 11 S 2519/12 - juris, S. 13, und vom 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 108; ebenso Hess. VGH, Urteil vom 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris Rn. 48; OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 108).

26 Bei entsprechenden Rahmenbedingungen können schlechte humanitäre Verhältnisse eine Gefahrenlage begründen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Hierbei sind indes eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa der Zugang zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen usw. (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 32 f., m.w.N.). Ein außergewöhnlicher Fall im vorgenannten Sinne liegt nur bei einem sehr hohen Schädigungsniveau vor, in dem die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK "zwingend" sind (VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 99, vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 36 ff.; vgl. EGMR, vom 28.06.2011 <Sufi and Elmi v. the United Kingdom> - 8319/07 und 11449/07 -, Rn. 278, 282 f.; BVerwG, Beschluss vom 13.02.2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 6, und Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 25; vgl. auch Hess. VGH, Urteil vom 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris Rn. 45; Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 51; Bay. VGH, Urteil vom 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris Rn. 19). In seiner jüngeren Rechtsprechung zu Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom

19.03.2019 <Ibrahim> - C-297/17 u.a. -, Rn. 89 ff., und <Jawo> - C-163/17 -, Rn. 91 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre".

27 Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlichen Behandlung voraus. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss demnach eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, gegründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (EGMR, Urteile vom 28.06.2011 <Sufi and Elmi v. the United Kingdom> - 8319/07 und 11449/07 -, Rn. 212 ff., vom 27.05.2008 - 26565/05 - <N. v. the United Kingdom>, Rn. 34 ff., und vom 06.02.2011 - 44599/98 -, Rn. 36 ff.; vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 43; Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 52). Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Beschluss vom 13.02.2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 6, und Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 100, vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 44 ff.; vgl. auch Bay. VGH, Urteile vom 26.10.2020 - 13a B 20.31087 -, juris Rn. 22, und vom 01.10.2020 - 13a B 20.31004 -, juris Rn. 23; Hess. VGH, Urteil vom 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris Rn. 46). Es ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (BVerwG, Beschluss vom 13.02.2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 6, und Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32). Dabei ist ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent. Ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, kann daher nicht verlangt werden (EGMR, Urteile vom 09.01.2018 <X v. Sweden> - 36417/16 -, Rn. 50; BVerwG, Beschluss vom 13.02.2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 6; Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 52).

28 Bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK vorliegt, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12. -, juris Rn. 26 m.w.N.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 190, 194; Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 53). Stellen die dortigen Verhältnisse einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar, ist zu prüfen, ob auch in anderen Landesteilen derartige Umstände vorliegen (vgl. OVG Bremen, Urteile vom 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris Rn. 27, vom 22.09.2020 - 1 LB 258/20 -, juris Rn. 27, und vom 26.06.2020 - 1 LB 57/20 -, juris Rn. 58; ähnlich Hess. VGH, Urteil vom 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris Rn. 49).

29 b) Nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Senats führte bislang die humanitäre Situation in Kabul nicht zu dem Schluss, dass im Falle leistungsfähiger, erwachsener Männer ohne Unterhaltspflichten, selbst wenn sie nicht über ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen, bei der Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfüllt sind, sofern nicht besondere, individuell erschwerende Umstände festgestellt werden können (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 102, vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 106 ff., vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 191 ff., vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 392, und vom 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris Rn. 244). Dies entsprach der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 12.02.2020 - 1 LB 276/19 -, juris Rn. 55 ff.; Bay. VGH, Urteile vom 06.02.2020 - 13a B 19.33510 -, juris Rn. 17 ff., und vom 28.11.2019 - 13a B 19.33361 -, juris Rn. 17 ff.; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 22.01.2020 - 13 A 11356/19 -, juris Rn. 68; Hess. VGH, Urteil vom 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris Rn. 149 f.; OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 198 ff.; Sächs. OVG, Urteil vom 18.03.2019 - 1 A 348/18.A -, juris Rn. 68 ff.; Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 55 f.; siehe auch OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 12.06.2019 - 2 A 31/19 -, juris Rn. 11, und vom 20.05.2019 - 2 A 194/19 -, juris Rn. 11).

30 Eine Bewertung durch andere Oberverwaltungsgerichte, ob und inwieweit sich die COVID-19-Pandemie auf die humanitäre Situation in Afghanistan ausgewirkt hat, ist zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - soweit ersichtlich - durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen sowie durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vorgenommen worden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vermag insoweit keine maßgebliche Veränderung der Sachlage zu erkennen und hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach für alleinstehende männliche, arbeitsfähige afghanische Staatsangehörige weiterhin im Allgemeinen nicht die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG gegeben sind (vgl. Bay. VGH, Urteile vom 26.10.2020 - 13a B 20.31087 -, juris Rn. 42 ff., und vom 01.10.2020 - 13a B 20.31004 -, juris Rn. 43 ff.). Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen ist zu dem Ergebnis gelangt, dass nach der aktuellen Erkenntnislage derzeit nicht mehr an dem Grundsatz festzuhalten sei, dass jeder alleinstehende gesunde, junge Mann im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage sein werde, dort wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen. Aus den seit März 2020 weiter erheblich verschlechterten humanitären Lebensbedingungen ergäben sich auch für junge, alleinstehende und arbeitsfähige Rückkehrer höhere Anforderungen an die individuelle Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit, um ihre elementarsten Bedürfnisse an Nahrung und Obdach zu befriedigen. Ob eine solche Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit vorliege, sei im Rahmen einer sorgfältigen Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, die nachteilige Faktoren, aber auch begünstigende Umstände des jeweils Betroffenen berücksichtigt (vgl. OVG Bremen, Urteile vom 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris Rn. 28 ff., und vom 22.09.2020 - 1 LB 258/20 -, juris Rn. 41 ff.). Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sind junge, männliche afghanische Staatsangehörige, die keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweisen, selbst in Anbetracht der aktuellen Auswirkungen der Corona-

Pandemie auf die humanitären Lebensbedingungen in Afghanistan und Kabul bei einer Rückkehr in den Raum Kabul regelmäßig jedenfalls dann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen existentiellen Gefahr ausgesetzt, wenn sie ausreichend belastbar und durchsetzungsfähig sind und/oder über familiäre bzw. soziale Beziehungen verfügen (OVG Rh.-Pf., Urteil vom 30.11.2020 - 13 A 11421/19 -, juris Rn. 136).

31 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit den Auswirkungen der Pandemie auf die humanitäre Lage in Afghanistan nicht auseinandergesetzt (vgl. EGMR, Urteil vom 16.06.2020 <M.H. v. Finland> - 42255/18 -, Rn. 33 f., 52 ff.).

32 c) Die bereits vor Ausbruch der Pandemie äußerst problematischen humanitären Bedingungen in Kabul als End- bzw. Ankunftsort einer Abschiebung aus Deutschland (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 101, und vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 202) haben sich durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weiter verschärft (aa). Dies gilt auch für die anderen Landesteile Afghanistans, insbesondere für die Städte Herat und Mazar-e Sharif (bb). Dass sich die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bedingte gravierende Zuspitzung der humanitären Situation kurzfristig erheblich verbessern wird, steht nicht zu erwarten (cc).

33 aa) Unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die humanitäre Situation in Afghanistan, insbesondere in Kabul, gestalten sich die relevanten Lebensverhältnisse und die Situation von Rückkehrern wie folgt:

34 Afghanistan hat etwa 27 bis 32 Millionen Einwohner und verzeichnet ein Bevölkerungswachstum von 2,7 % im Jahr (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 17, 22; vgl. auch Islamic Republic of Afghanistan, Central Statistics Organization - Estimated Population of Afghanistan for the year 1397 [2018-2019], S. III: 31,6 Millionen Einwohner; UNOCHA, Humanitarian Response Plan, Afghanistan 2018-2021, Juni 2020, S. 8). Afghanistan hat eine der jüngsten Gesellschaften weltweit. 40 % der Bevölkerung sind unter 15 Jahre alt, gut 60 % unter 25 Jahre (KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 3; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 329, Stand: 22.04.2020). Der Anteil der Volksgruppen im Vielvölkerstaat Afghanistan wird in etwa wie folgt geschätzt: Paschtunen ca. 40 %, Tadschiken ca. 25 %, Hazara ca. 10 %, Usbeken ca. 6 % sowie zahlreiche kleinere ethnische Gruppen. Neben den offiziellen Landessprachen Dari und Paschtu wird in der Verfassung sechs weiteren Sprachen ein offizieller Status eingeräumt (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 8; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 283, Stand: 22.04.2020). Nach Schätzungen sind 80 % der Bevölkerung sunnitische und 19 % schiitische Muslime (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 9; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 273, Stand: 22.04.2020).

35 Kabul ist die Hauptstadt Afghanistans und der gleichnamigen Provinz. Es ist die bevölkerungsreichste Stadt des Landes. Die Einwohnerzahl hat sich von knapp 500.000 Menschen im Jahre 2001 auf geschätzt fünf bis sechs Millionen Personen im Zeitraum 2019/2020 mehr als verzehnfacht (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 46, Stand: 22.04.2020; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 11; vgl. auch Islamic Republic of Afghanistan, Central Statistics Organization - Estimated Population of Afghanistan for the year 1397 [2018-2019], S. 2; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 12). Kabul gilt damit als eine der am schnellsten wachsenden Städte der Welt (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 41; Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 3). Die Bevölkerung Kabuls besteht im Wesentlichen aus Paschtunen, Tadschiken, Hazara, Usbeken, Turkmenen, Belutschen sowie einer heute nur noch kleinen Minderheit von Sikhs und Hindus (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 46, Stand: 22.04.2020; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 12; Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 3).

36 Geprägt wird das Leben der Menschen im Land von einer derzeit durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie massiv verschlechterten wirtschaftlichen Situation (1), verschärft durch verstärkte Migrationsbewegungen (2), eine schlechte Versorgungslage (3) und eine volatile Sicherheitslage (4). Zudem sehen sich Rückkehrer aus dem westlichen Ausland zusätzlichen Gefahren ausgesetzt (5), wobei es zu berücksichtigen gilt, dass sie unter bestimmten Umständen spezielle Unterstützungsmaßnahmen erhalten können (6).

37 (1) Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Es rangiert weiterhin auf einem der untersten Plätze des UNDP Human Development Index (2019: 170 von 189; 2018: 168) (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 6; BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 20). Die Lebenserwartung bei Geburt beträgt nach Angaben des UNDP im Durchschnitt 64,5 Jahre (zitiert nach BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 20; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 339, Stand: 22.04.2020). In humanitären Geberkreisen wird von einer Armutsrate von 80 % ausgegangen (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 6, 22; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 36). Nach offiziellen Angaben war bereits vor der COVID-19-Pandemie der Anteil der unterhalb der internationalen Armutsgrenze (1,90 USD pro Tag) lebenden afghanischen Bevölkerung von 38,3 % im Zeitraum 2012/2013 auf 54,5 % (2016/2017) gestiegen (vgl. KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 5; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt der Staaten-

dokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 333, Stand: 22.04.2020; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 36, und April 2019, S. 34; vgl. auch schon VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 211). Für das Jahr 2020 geht die Weltbank von einem weiteren Anstieg der Armutsrate auf 61 bis 72 % aus, was bedeutet, dass zusätzlich zwischen 1,9 und 6 Millionen Menschen bzw. bis zu knapp drei Viertel aller Afghanen von Armut betroffen sein werden (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 5). Hintergrund des Anstiegs der Armutsrate seien der pandemiebedingte Wegfall von Existenzgrundlagen aufgrund des verhängten Lockdowns, rückläufiger Arbeitsnachfrage, sinkender Einkommen, der Rückkehr vieler afghanischer Flüchtlinge und Arbeitsmigranten, ausbleibender Überweisungen aus dem Ausland sowie ansteigender Lebenshaltungskosten insbesondere für Nahrung infolge der Pandemie (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 5, 15, 20; vgl. auch SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 15; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 36; AAN, Covid-19 in Afghanistan (8): The political economy repercussions of Covid-19 and the aid response, 14.10.2020, S. 3). Generell ist der Armutsanteil im ländlichen Raum höher als im städtischen Bereich. Den stärksten städtischen Armutsanstieg verzeichnen seit dem Jahre 2011 die Städte Kandahar, Kabul, Herat, Balkh und Kunduz, wobei die Hälfte der armen Städter in Kabul zu finden sind. Laut einer Studie aus dem Jahre 2014 sollen in Kabul fast 78 % der Haushalte unterhalb der Armutsgrenze leben (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 36 f.). Anderen Angaben zufolge ist die Armutsrate in Kabul von 34 % in den Jahren 2007/2008 auf 55 % in den Jahren 2016/2017 angestiegen (Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 8). Zur Entwicklung der Armutsrate speziell in Kabul seit Ausbruch der Pandemie liegen dem Senat keine belastbaren Zahlen vor.

38 Die wirtschaftliche Lage in Afghanistan bleibt geprägt von der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit (vgl. hierzu bereits ausführlich VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 326/17 -, juris Rn. 213 ff.). Die Wirtschaft Afghanistans stützt sich hauptsächlich auf den informellen, durch geringe Produktivität gekennzeichneten Sektor (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 27; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 26; UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22.07.2020, S. 14). Etwa 44 % der Arbeitskräfte des Landes sind in der Landwirtschaft beschäftigt, die etwa mit einem Viertel zum Bruttonationaleinkommen beiträgt, welches wiederum in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist (2019 geschätzt: 19,101 Milliarden USD; 2018: 19,484 Milliarden USD; 2017: 20,192 Milliarden USD; vgl. EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 23, 27).

39 Vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie lag die Inflation (im Jahre 2019) bei 2,3 % (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 4; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 24). Das Wirtschaftswachstum konnte sich zuletzt - nach der Dürreperiode 2017/2018 - aufgrund der besseren Witterungsbedingungen für die Landwirtschaft erholen und lag im Jahre 2019 laut Schätzungen der Weltbank bei 2,9 %, nachdem es in den Jahren zuvor (ab 2014) durchschnittlich bei 2,3 % gelegen hatte (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 3; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 329, Stand: 22.04.2020).

40 Das wichtigste Handels- und Beschäftigungszentrum Afghanistans ist Kabul (vgl. hierzu bereits VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 46). Die Wirtschaft der Provinz Kabul hat einen weitgehend städtischen Charakter, wobei die wirtschaftlich aktive Bevölkerung vornehmlich in Beschäftigungsfeldern wie dem Handel, Dienstleistungen oder einfachen Berufen tätig ist. Kabul-Stadt hat einen geringeren Anteil an Arbeitsuchenden und einen hohen Anteil an Lohnarbeitern, während Selbstständigkeit im Vergleich zu den ländlichen Gebieten Afghanistans weniger verbreitet ist. Zu den wichtigsten Arbeitgebern in Kabul gehört der Dienstleistungssektor, darunter auch die öffentliche Verwaltung. Die Gehälter sind in Kabul im Allgemeinen höher als in anderen Provinzen. Die besten Arbeitsmöglichkeiten für junge Menschen existieren in Kabul (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 331, Stand: 22.04.2020; vgl. auch EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 30).

41 Die Corona-Pandemie hat sich schwer und nachhaltig auf die afghanische Wirtschaft ausgewirkt (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 18; IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 3). Besonders einschneidend getroffen wurde die Wirtschaft von Grenzsicherungen im Zuge der COVID-19-Beschränkungen. So wurde der Grenzübergang zum Iran in der afghanischen Provinz Herat frühzeitig im März 2020 von Afghanistan offiziell geschlossen, wobei die Grenzübergänge Milak (Herat) und Islam Qala (Nimruz) wohl für den Warenverkehr geöffnet blieben (vgl. UNOCHA, Afghanistan, Brief: COVID-19, No. 38, 23.04.2020, S. 2; UNOCHA, Afghanistan, Brief: COVID-19, No. 55, 21.06.2020, S. 3). Pakistan schloss Mitte März 2020 seine Grenze zu Afghanistan für alle Im- und Exporte, wobei zwei Grenzübergänge für Nahrungsmitteltransporte und Personenverkehr wiederholt sporadisch geöffnet wurden (vgl. KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 3; BAMF, Briefing Notes vom 27.04.2020, S. 1; FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 3). Kasachstan führte Ende März eine Exportquote auf Weizen ein (FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 3). Mitte Juni 2020 einigten sich Afghanistan und Pakistan darauf, mehrere Grenzübergänge für den Waren-

handel zu öffnen. Mittlerweile sind die Grenzen für den Handel weitgehend wieder geöffnet (KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 3; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 15, Stand: 29.06.2020; FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook Update, August 2020, S. 2; UNOCHA, Afghanistan, Brief: COVID-19, No. 55, 21.06.2020, S. 3). Für das Binnenland Afghanistan sind der Grenzhandel mit dem Iran und Pakistan sowie der Warenverkehr über Pakistan nach Indien von vitalem Interesse, da Iran und Pakistan die größten Handelspartner des Landes sind (KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 3). Pakistan und Kasachstan spielen eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Nahrungsmittelversorgung und Preisbildung in Afghanistan (FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 3). Die Grenzsicherungen beeinträchtigten vor allen Dingen Exportfirmen und jene, die für ihre Produktion auf Importe angewiesen sind, insbesondere Baufirmen (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 15).

42 Als weitere Maßnahme zur Eindämmung der Pandemie wurden zu deren Beginn mehrere afghanische Städte abgesperrt (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 19; Stand: 18.05.2020; UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22. Juli 2020, S. 8). Am 28. März 2020 begann aufgrund der COVID-19-Pandemie eine dreiwöchige Ausgangssperre in Kabul (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 15). Die weitreichenden Beschränkungen wurden zunächst bis zum Ende des Ramadans am 24. Mai 2020 verlängert (BAMF, Briefing Notes vom 04.05.2020, S. 2). Ab dem 27. Mai 2020 trat ein neuer Plan in Kraft, der gewisse Lockerungen vorsah, um es den Menschen zu ermöglichen, wieder zur Arbeit zu gehen oder sonstigen Aktivitäten nachzugehen. Es wurden eine Reihe verbindlicher gesundheitlicher und sozialer Distanzierungsmaßnahmen eingeführt, wie z.B. das obligatorische Tragen von Gesichtsmasken an öffentlichen Orten, das Einhalten eines Sicherheitsabstands von zwei Metern in der Öffentlichkeit und ein Verbot von Versammlungen mit mehr als zehn Personen (BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 23; ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 05.06.2020, S. 2; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 13 f., Stand: 29.06.2020; UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22.07.2020, S. 8 f.; UNOCHA, Afghanistan: COVID.19 Multi-Sectoral Response, 17.06.2020, S. 1). Die Dienstzeiten im privaten und öffentlichen Sektor wurden auf sechs Stunden pro Tag beschränkt und die Beschäftigten in zwei ungerade und gerade Tagesschichten eingeteilt. Privatfahrzeuge durften an bestimmten Wochentagen wieder fahren, abhängig von der letzten Ziffer ihres Kennzeichens (BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 23; ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 05.06.2020, S. 2). Am 6. Juni 2020 gab die Regierung Afghanistans bekannt, dass sie die landesweite Abriegelung um drei weitere Monate verlängern werde (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 8 f., Stand: 21.07.2020; UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22.07.2020, S. 8; UNOCHA, Afghanistan:

COVID-19 Multi-Sectoral Response, 17.06.2020, S. 1). Nach Auslaufen des Lockdowns Anfang September 2020 sind keine entsprechenden Maßnahmen mehr angeordnet worden (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 1). Aufgrund der negativen Konsequenzen und der Ineffizienz des Lockdowns sei unwahrscheinlich, dass ein solcher wiederholt werde (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 15). Diese Einschätzung wird von internationalen Organisationen geteilt (FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 5).

43 Seitens des Kabuler Bürgermeisters waren "harte Maßnahmen" der Regierung angekündigt worden, sollten sich die Einwohner der Stadt nicht an die COVID-19-Beschränkungen halten. Die Sicherheitskräfte wurden beauftragt, die Einhaltung der Maßnahmen durchzusetzen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 19, Stand: 18.05.2020). BFA zufolge - unter Bezugnahme auf UNOCHA - wurden die Vorgaben der Regierung allerdings nicht befolgt, und die Durchsetzung war nachsichtig, wobei in größeren Städten wie Kabul stärker auf die Einhaltung der Maßnahmen geachtet und entsprechend kontrolliert worden sei (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 8, Stand: 21.07.2020, S. 13, Stand: 29.06.2020). Die KAS berichtet ebenfalls, dass es der afghanischen Regierung seit Beginn der Krise schwergefallen sei, freiwillige wie gesetzliche Schutz- und Quarantänemaßnahmen in der Gesellschaft durchzusetzen. Aus den Provinzen wurde berichtet, dass die Menschen ihren normalen Alltag ohne Einschränkungen weiterlebten (KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 4). Das Gebot des "social distancing" zur Reduzierung von Ansteckungen sowie das Melden von Symptomen und Erkrankungen würden aus wirtschaftlichen wie sozialen Gründen (Angst vor Job- und Einkommensverlust, Wohnraummangel) nicht eingehalten. Weite Teile der Gesellschaft müssten zur Aufrechterhaltung eines Mindesterwerbs für sich und ihre Familien weiter zu ihren Arbeitsstätten gehen und hätten keine finanziellen Möglichkeiten für besondere Schutz- und Hygienemaßnahmen (KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 4; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 14, Stand: 29.06.2020). Auch der Sachverständigen Schwörer zufolge widersetzten sich viele Afghanen den Anweisungen der Regierung und verließen ihre Häuser zwecks Suche nach Arbeit oder Lebensmitteln. Das Leben in Kabul gehe weiter, als existiere COVID-19 nicht (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 8, 12).

44 Der Lockdown und die geschlossenen Grenzen hatten negative Auswirkungen auf Konsumverhalten, Exporte, Produktion, Einkünfte durch Auslandsüberweisungen und Staatseinnahmen durch Steuereinnahmen (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 15). Besonders betroffen sind die Industrie und der Dienstleistungssektor, wohingegen die Effekte auf die Landwirtschaft bislang als begrenzt angesehen werden (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 3, 15; IOM, Information on the socio-economic situation in the light of

COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 5 f.; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 16). Die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen brach aufgrund einer Kombination aus Auswirkungen des Lockdowns, Grenzschießungen, sinkenden Auslandsüberweisungen und steigender Arbeitslosigkeit ein (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 15; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 15; IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 5). Laut einer Studie der International Finance Corporation (IFC) berichten 88 % der befragten Unternehmen von Umsatzeinbußen, der durchschnittliche Verlust liegt bei 61 %. Als Konsequenz mussten 37 % der befragten Unternehmen mindestens einen Angestellten entlassen (zitiert nach Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 15). Für das Jahr 2020 geht die Weltbank von einer Rezession in Afghanistan aus; Schätzungen zufolge wird das Bruttonationaleinkommen um 5,5 bis 7,4 % sinken (World Bank Group, Afghanistan Development Update, Surviving the Storm, Juli 2020, S. 15). Das afghanische Finanzministerium rechnet aufgrund der COVID-19-Krise mit 50 % weniger Einnahmen im laufenden Finanzjahr (BAMF, Briefing Notes vom 04.05.2020, S. 2). AAN berichtet von einem Finanzloch von mehr als 800 Millionen USD (AAN, Covid-19 in Afghanistan (8): The political economy repercussions of Covid-19 and the aid response, 14.10.2020, S. 1). Die Sachverständige Schwörer schildert, dass afghanische Banken aufgrund der politischen Unsicherheit die Vergabe von Krediten eingestellt und ihr Kreditvergabeportfolio um 90 % reduziert hätten (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 17).

45 Der Arbeitsmarkt in Afghanistan stand bereits vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie unter enormem Druck (vgl. ausführlich hierzu VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 225 ff.). Schätzungen zufolge müssten jährlich geschätzte 400.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um Neuankömmlinge in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, womit die Beschäftigungsmöglichkeiten indes nicht Schritt halten können (UNOCHA, Afghanistan Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 9; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 329, Stand: 22.04.2020; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 16; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 28; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 17). Afghanistan hat eine der weltweit geringsten Erwerbstätigenquoten (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 17), die von der ILO für das Jahr 2019 auf 43,5 % geschätzt wird (2018: 49,5 %; vgl. EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 28).

46 Die Angaben zur Arbeitslosenquote schwanken je nach Quelle und Erfassungsweise (vgl. ausführlich hierzu bereits VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 227 ff.). Dabei ist zu

berücksichtigen, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse extrem gering ist (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 22). Nach Angaben von IOM - unter Bezugnahme auf die Weltbank - betrug die Arbeitslosigkeit im Jahre 2018 ein gutes Viertel der erwerbsfähigen Bevölkerung (IOM, Länderinformationsblatt Afghanistan, 2019, S. 5; ebenso UNOCHA, Afghanistan Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 9). Laut ILO lag sie im Jahre 2018 bei rund 9 % und im Jahre 2019 bei 11,1 % (zitiert nach EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 28). Die Arbeitslosenquote unter Jugendlichen (Alter: 15 bis 24 Jahre) beziffert ILO auf 17,4 % im Jahre 2019 (2018: 18 %; zitiert nach EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 28).

47 Wegen der COVID-19-Krise sind die Arbeitslosenquoten im Jahre 2020 vermutlich gestiegen (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 6, 22; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 28). Laut afghanischem Arbeitsministerium sollen aufgrund der COVID-19-Pandemie zwei Millionen Menschen arbeitslos geworden sein (BAMF, Briefing Notes vom 27.04.2020, S. 2). Die Regierung warnt davor, dass die Arbeitslosigkeit um 40 % zunehmen werde (IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 3). Die SFH gibt an, ein Viertel der arbeitsfähigen Bevölkerung sei arbeitslos, 21 % der Erwerbstätigen gälten als unterbeschäftigt und 66 % der Beschäftigten als gefährdet (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 16; vgl. auch EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 28 f.). Schätzungen zufolge sind 877.000 Jugendliche arbeitslos; zwei Drittel von ihnen (ca. 500.000) sind junge Männer (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 329, Stand: 22.04.2020).

48 In Afghanistan existiert keine finanzielle oder sonstige Unterstützung bei Arbeitslosigkeit (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 251; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 329 f., Stand: 22.04.2020; IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 4 f.).

49 Das Bruttonationaleinkommen pro Kopf hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen und wird für das Jahr 2019 auf 540,- USD geschätzt (2013: 660,- USD; vgl. EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 23 f.). Das durchschnittliche Einkommen in Afghanistan wird Angaben von IOM zufolge - Stand: 2019 - von der afghanischen Regierung auf ca. 95,- bis 140,- USD pro Monat pro Person geschätzt

(IOM, Länderinformationsblatt Afghanistan, 2019, S. 5). Laut EASO verdiente vor Ausbruch der Pandemie ungefähr die Hälfte der angestellten Arbeitnehmer, unabhängig von der Art der Tätigkeit, durchschnittlich zwischen 5.000,- und 10.000,- AFN (ca. 70,- bis 130,- USD) im Monat. Es ist davon auszugehen, dass das durchschnittliche Einkommen bis 2021 um 13 % sinken und mittelfristig unter Vor-Corona-Niveau bleiben wird (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 29; World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 15).

50 Humanitäre Organisationen befürchten die negativen Auswirkungen der COVID-19-Beschränkungen auf ohnehin gefährdete Personengruppen, insbesondere Familien, die auf Tätigkeiten als Tagelöhner angewiesen sind und über keine alternativen Einkommensquellen verfügen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 10, Stand: 21.07.2020; BAMF, Briefing Notes vom 27.04.2020, S. 2; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 16; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 29, 37; IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 4; UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 20.05.2020, S. 1; UNOCHA, Humanitarian Response Plan, Afghanistan 2018-2021, Juni 2020, S. 59). Schätzungen zufolge sind etwa 16 Millionen Afghanen unmittelbar oder mittelbar auf Einkünfte aus Tagelöhnerarbeit angewiesen (vgl. Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 17; vgl. auch Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 16: 50 bis 60 % der Angestellten). In Kabul gibt es etwa 870.000 Tagelöhner (UNOCHA, Afghanistan, Brief: COVID-19, No. 38, 23.04.2020, S. 2). Entsprechend immens war bereits vor Ausbruch der Pandemie die Konkurrenz im Bereich der Arbeitsplätze für ungelernete Kräfte (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 241). Diese Situation hat sich durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weiter verschärft. Verglichen mit der Zeit vor der Pandemie gibt es weniger Gelegenheitsarbeit für Tagelöhner, Händler und Wanderarbeiter (ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 05.06.2020, S. 4; KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 5; FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook Update, August 2020, S. 1, 3; World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 5, 20; FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 3), wenngleich die Weltbank schätzt, dass sich der Arbeitsmarkt angesichts der Lockerungen der Corona-Beschränkungen ein wenig erholen wird (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 5). UNOCHA berichtet, dass die Existenzgrundlage von etwa 16 Millionen Menschen (44 % der Bevölkerung) durch COVID-19 beeinträchtigt wird (UNOCHA, Humanitarian Response Plan, Afghanistan 2018-2021, Juni 2020, S. 59). Bei einer Erhebung des NRC gaben 78 % der befragten afghanischen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an, seit März Arbeit bzw. Einkommen verloren zu haben (NRC, Downward Spiral: the economic impact of Covid-19 on refugees and displaced people, 21.09.2020, S. 7).

51 Nach Schätzungen der Sachverständigen Schwörer stand vor Ausbruch der Pandemie auf dem Tagelöhnermarkt in Kabul an durchschnittlich ein bis drei Tagen pro Woche Arbeit zur Verfügung (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 4). Die Sachverständige geht davon aus, dass sich das Arbeitsangebot infolge der Krise verschlechtert hat. In ihrem Gutachten hat sie ausgeführt, dass die Tagelöhner die ersten gewesen seien, die vom Wegfall von Arbeitsmöglichkeiten betroffen gewesen seien (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 17). Hierzu hat sie in der mündlichen Verhandlung (vgl. Anlage zum Protokoll S. 3 f.) erläutert, dass auf dem Tagelöhnermarkt in den Städten über die Hälfte der an ungelernete Kräfte zu vergebenden Arbeit in Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben steht. Infolge der Krise seien allerdings sowohl öffentliche als auch private Bauvorhaben eingestellt bzw. zumindest stark verringert worden (vgl. auch Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 17). FEWS NET berichtet davon, dass sich angesichts der Aufhebung der Grenzschießungen die Möglichkeiten, auf dem Tagelöhnermarkt Arbeit zu finden, leicht verbessert hätten, aber - ebenfalls mit Verweis auf die fehlende Nachfrage auf dem Bau- sowie auf dem Produktionssektor - signifikant unter Vorjahresniveau bzw. dem Durchschnittsniveau der letzten fünf Jahre liegen (vgl. FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook Update, August 2020, S. 3; FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 3). Weiteren Schätzungen zufolge steht in Kabul durchschnittlich etwa an zwei Tagen pro Woche Arbeit für Tagelöhner zur Verfügung (BAMF, Briefing Notes vom 14.09.2020, S. 1). Nach Angaben des World Food Programme besteht aktuell die Möglichkeit, an drei Tagen wöchentlich Arbeit zu finden, was dem Stand von Anfang März 2020 entspreche (vgl. WFP, Afghanistan Countrywide Weekly Market Price Bulletin, Issue 29, 02.12.2020, S. 7; siehe auch OVG Bremen, Urteile vom 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris Rn. 40, und vom 22.09.2020 - 1 LB 258/20 -, juris Rn. 40).

52 Hinsichtlich der Chancen, als Tagelöhner Arbeit zu finden, spielen - wie die Sachverständige Schwörer in der mündlichen Verhandlung nochmals anschaulich bestätigt hat (vgl. Anlage zum Protokoll S. 6 ff., 9 f., 16) - persönliche Kontakte eine essentielle Rolle (vgl. ausführlich zum Ganzen bereits VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 243 ff.). Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt maßgeblich von lokalen Netzwerken ab. Arbeitgeber bewerten persönliche Beziehungen und Netzwerke höher als formelle Qualifikationen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 330, Stand: 22.04.2020, S. 351, Stand: 18.05.2020). Das in Afghanistan vorherrschende System von Beziehungen bzw. Netzwerken ist geprägt durch eine Gegenseitigkeit, eine langfristige und belastbare Reziprozität. Wer in der Lage ist, einen Vorteil - etwa einen Arbeitsplatz - zu verschaffen, verknüpft hiermit die Erwartung, jedenfalls langfristig seinerseits einen Vorteil zu erlangen. Ist vom Arbeitssuchenden keine Gegenleistung zu erwarten, weil dieser nicht über die erforderlichen Beziehungen verfügt, ist nicht oder weniger zu erwarten, dass ihm eine Arbeitsstelle vermittelt wird. Ein entsprechendes Netzwerk ist daher der Schlüssel zum Arbeitsmarkt und gerade für Rückkehrer besonders wichtig. Zudem gewährleistet - wie auch die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung

bestätigt hat (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 7) - das System der Empfehlungen, dass der Arbeitgeber sich sicher sein kann, dass der Arbeitsuchende, dessen örtliche und ethnische Herkunft sowie familiären Hintergrund er auf Grund der Empfehlung kennt, vertrauenswürdig ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 243; vgl. auch EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 31). Nur etwa 15 % der Arbeitnehmer werden über den örtlichen Bazar angeworben, der größte Teil der Arbeitsplätze wird über Freunde oder Verwandte erlangt. Die Beziehungen oder Netzwerke sind vielschichtig. Für manche besteht ihr Netzwerk aus nahen Verwandten, für andere ist es breiter angelegt und kann auch aus Freunden bestehen (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 245 ff.). Nach Erhebungen des Finnish Immigration Service war es für einen Rückkehrer ohne ein solches Netzwerk bereits vor Ausbruch der Pandemie nur bedingt möglich, eine Arbeit zu finden (Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 12, 15 ff.). Hiervon geht auch die Sachverständige Schwörer aus, nach deren Einschätzung es infolge der COVID-19-Pandemie inzwischen nahezu unmöglich ist, ohne Netzwerk eine Anstellung zu finden, da angesichts der hohen Zahl an Arbeitsuchenden Verwandte Außenstehenden vorgezogen würden (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 16). Ein fehlendes Netzwerk kann ein Rückkehrer regelmäßig auch nicht durch eine besondere Durchsetzungskraft oder spezielle Fähigkeiten ausgleichen, die er sich etwa im Ausland angeeignet hat, da er sich hiermit kaum von der Masse der Tagelöhner abzuheben vermag (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 6 f., 10, 16; differenzierend Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 16 f.; eher von einem Vorteil von im Ausland erworbenen Fertigkeiten ausgehend hingegen BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 330, Stand: 22.04.2020, S. 350 f., Stand: 18.05.2020). Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (beispielsweise in Form eines Handwerksbetriebs) ist zwar, sofern die entsprechenden finanziellen Mittel für die Existenzgründung vorhanden sind, nicht völlig ausgeschlossen. Die Erzielung eines regelmäßigen Einkommens hieraus hängt aber ebenfalls vom Vorhandensein eines Netzwerks ab, über das die entsprechenden Aufträge vergeben werden (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 7 f., 16). Der Aufbau eines Netzwerks "aus eigener Kraft" erscheint zwar nicht völlig ausgeschlossen, ist aber äußerst schwer zu bewerkstelligen (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 6 f., 10, 16).

53 Sofern eine Arbeitsstelle gefunden wird, kann ein ungelernter Arbeiter nach Schätzung der Sachverständigen (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 4) aktuell etwa 150,- bis 350,- AFN (ca. 2,- bis 5,- USD) am Tag verdienen. Vor Ausbruch der Pandemie habe der durchschnittliche Verdienst in Kabul etwa bei 450,- AFN (ca. 6,- USD) gelegen (vgl. hierzu auch Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 16: 500,- AFN). Anderen Schätzungen zufolge liegt der Verdienst für ungelernete Arbeitskräfte derzeit zwischen 300,- und 400,- AFN (ca. 4,- bis 5,- USD) pro Tag und entspricht danach dem Niveau vor Ausbruch der Pandemie (WFP, Afghanistan Countrywide Weekly Market Price

Bulletin, Issue 29, 02.12.2020, S. 7; BAMF, Briefing Notes vom 14.09.2020, S. 1; IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 4). Nach Lockerung des Lockdowns sind die Gehälter für Tagelöhner von Mai auf Juli 2020 um 5 % gestiegen, nachdem sie sich im April und Mai 2020 5 % unter dem Niveau der letzten drei Jahre befunden hatten (vgl. FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook Update, August 2020, S. 3; FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 3). Legt man die aktuellen Zahlen des World Food Programme zugrunde, wonach in Kabul ein ungelernter Tagelöhner an drei Tagen pro Woche Arbeit finden und durchschnittlich 350,- AFN am Tag verdienen kann, ergibt sich im besten Fall ein Wochenverdienst von 1.050,- AFN, womit pro Tag 150,- AFN zur Verfügung stünden. Unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses Ende November 2020 (USD 1 = AFN 77, vgl. WFP, Afghanistan Countrywide Weekly Market Price Bulletin, Issue 29, 02.12.2020, S. 6) ergibt dies ein Einkommen von 1,94 USD, welches nahezu exakt der Armutsgrenze entspricht.

54 UNOCHA hielt im April 2020 fest, dass sich die Kaufkraft von Gelegenheitsarbeitern in Kabul verschlechtert habe und von einem Rückgang um 31 % auszugehen sei (zitiert nach SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 22; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 37, 39). Seit Mai 2020 hat sich die Kaufkraft wieder deutlich verbessern können, sie liegt aber weiterhin unterhalb des Durchschnitts der letzten drei Jahre (FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook Update, August 2020, S. 3). Nach Angaben des World Food Programmes hat sich die Kaufkraft eines Tagelöhners ("Casual labor/Wheat ToT") - bezogen auf ganz Afghanistan - zwischen Mitte März und Ende November 2020 durchschnittlich um 13 % verschlechtert (WFP, Afghanistan Countrywide Weekly Market Price Bulletin, Issue 29, 02.12.2020, S. 1, 6).

55 Bei der Frage, wieviel Geld einem Haushalt durchschnittlich zur Verfügung steht, ist weiter zu berücksichtigen, dass viele Afghanen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts von Überweisungen aus dem Ausland, insbesondere durch Arbeitsmigranten im Iran und Pakistan, angewiesen sind. Laut Samuel Hall bilden diese Überweisungen ("remittances") für etwa 7 % der afghanischen Haushalte die Lebensgrundlage (Samuel Hall, COVID-19 in Afghanistan, Juli 2020, S. 4). Anderen Schätzungen zufolge sind zwischen 2 bzw. 5 % und 20 % der afghanischen Haushalte von Überweisungen aus dem Ausland abhängig (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 20; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 17). Insoweit werden diejenigen afghanische Haushalte, die bislang von solchen Zahlungen profitierten, durch die COVID-19-Krise schwer getroffen. Denn allein im Iran haben über 3,3 Millionen Menschen ihre Arbeitsstellen verloren, darunter eine hohe Zahl von Tagelöhnern, von denen wiederum sehr viele Afghanen sind. Für Afghanistan bedeutet dies, dass Überweisungen derjenigen Flüchtlinge und Arbeitsmigranten, die vom Arbeitsplatzverlust betroffen sind, ausfallen (BAMF, Briefing Notes vom 04.05.2020, S. 2; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 16, 20; World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 20; FEWS

NET, Afghanistan Food Security Outlook Update, August 2020, S. 3 f.; FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 4; NRC, Downward Spiral: the economic impact of Covid-19 on refugees and displaced people, 21.09.2020, S. 11).

56 Bei Betrachtung der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan gilt es schließlich den Umstand in den Blick zu nehmen, dass das Land existentiell von internationalen Hilfgeldern abhängig ist und dies mittelfristig auch bleiben wird (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 328, Stand: 22.04.2020; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 26 f.). Über 50 % des Budgets der afghanischen Regierung, 75 % aller öffentlichen Ausgaben und nahezu 90 % der Sicherheitsausgaben wurden im Jahre 2019 von ausländischen Geldgebern finanziert (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 26 f.; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 15, 21). Eine Reduzierung internationaler Gelder würde das Land stark treffen (vgl. KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 7; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 16).

57 Die Unterstützung internationaler Geldgeber wird seit dem Beginn des Wiederaufbaus Afghanistans auf internationalen Konferenzen geregelt. Die letzte wurde am 23. und 24. November 2020 (virtuell) in Genf ausgetragen. Das Ergebnis spiegelt wider, dass sich bei den internationalen Geldgebern die anhaltende Zukunfts-Unsicherheit bemerkbar macht. Insgesamt verpflichteten sich Regierungen anderer Staaten zu Zahlungen von 3,3 Milliarden USD für 2021 und avisierten ähnliche Beträge bis einschließlich 2024. Allerdings knüpft die internationale Gemeinschaft ihre finanzielle Unterstützung über die nächsten vier Jahre an mehrere, an die Taliban und die afghanische Regierung gerichtete Bedingungen: die Wahrung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Minderheiten, die Umsetzung einer verantwortungsvollen Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung sowie den politischen Willen zu Fortschritten im Friedensprozess, ohne auf Zeit zu spielen. Über die kommenden vier Jahre kann Afghanistan bis zu 12 Milliarden USD an Entwicklungshilfegeldern erhalten, was pro Jahr über eine Milliarde weniger ist als in den Jahren zuvor (2016-2020: 15 Milliarden USD; 2012-2016: 16 Milliarden USD). Sollte es zu einer Machtübernahme der Taliban mit Errichtung eines islamischen Gottesstaates kommen, erscheint die weitere finanzielle Unterstützung internationaler Geldgeber fraglich (vgl. zum Ganzen: Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 20 f.).

58 Zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie sind seitens der Internationalen Gemeinschaft diverse Hilfen zugesagt, so beispielsweise vom IWF (220 Millionen USD), der EU (129 Millionen USD), der Weltbank (100 Millionen USD), der ADB (40 Millionen USD) und den USA (18 Millionen USD). Indien spendete Weizenvorräte (UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22.07.2020, S.

9; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 9, Stand: 21.07.2020; KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 4; vgl. auch die Übersicht bei AAN, Covid-19 in Afghanistan (8): The political economy repercussions of Covid-19 and the aid response, 14.10.2020, S. 4 ff.).

59 (2) Verschärft wird die Lage - insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, aber auch (dazu weiter unten) hinsichtlich der Wohnsituation sowie hinsichtlich der Lebenshaltungskosten - nicht zuletzt aufgrund von Migrationsbewegungen (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 15). Die Versorgung einer hohen Anzahl an Rückkehrern, vor allem aus den Nachbarländern Iran und Pakistan, sowie an Binnenvertriebenen stellt Afghanistan vor große Herausforderungen (grundlegend hierzu bereits VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 287 ff.; vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 1, 18; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 22; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 15).

60 Laut EASO gab es in Afghanistan zum 31. Dezember 2019 etwa 4,2 Millionen Binnenvertriebene. Von diesen waren rund drei Millionen - und damit so viele wie noch nie seit Aufzeichnung der Zahlen - konflikt- und gewaltbedingt geflohen und etwa 1,2 Millionen aufgrund von Naturkatastrophen, insbesondere Dürre und Überschwemmungen (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 14). Das Auswärtige Amt schätzt - unter Bezugnahme auf das Internal Displacement Monitoring Center - die Zahl der Binnenvertriebenen auf über 2,9 Millionen (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 22).

61 Im Jahre 2019 verließen nach Angaben des Auswärtigen Amts - unter Bezugnahme auf UNOCHA - ca. 471.000 Menschen aufgrund des Konflikts innerhalb Afghanistans ihre Heimatregion (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 22; vgl. auch EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 14: 461.000 Menschen). BFA berichtet unter Bezugnahme auf UNHCR von 380.289 Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis 6. November 2019 aufgrund des bewaffneten Konfliktes zu Binnenvertriebenen wurden (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 325; Stand: 22.04.2020; World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 1: 399.087 Personen im Jahre 2019). Nach aktuellen Angaben von UNOCHA sind in der Zeit vom 1. Januar bis 6. Dezember 2020 weitere 322.840 Personen konfliktbedingt vertrieben worden (UNOCHA, Afghanistan, Weekly Humanitarian Update, 30.11.-6.12.2020, S. 1), was einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bedeutet.

62 Iran und Pakistan beherbergen nach Angaben des Auswärtigen Amts aktuell drei bis vier bzw. zweieinhalb Millionen Afghanen (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 18; KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 4: 2,5 Millionen im Iran). Gemäß UNHCR lebten Mitte März 2020 noch über 1,4 Millionen registrierte afghanische Geflüchtete in Pakistan sowie mehr als 950.000 im Iran (zitiert nach SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 19, und EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 15). Die Zahlen der Rückkehrer aus dem Iran und aus Pakistan sind weiterhin auf einem hohen Stand. Grund ist ein verschärftes Vorgehen der iranischen und pakistanischen Behörden wie auch die verschlechterte Wirtschaftslage in den Nachbarländern, zumal im Zuge der COVID-19-Krise (KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 4; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 19). Im Jahre 2018 kehrten 775.000 Menschen aus dem Iran und 46.000 aus Pakistan zurück; im Jahre 2019 waren es 485.000 Rückkehrer aus dem Iran und 19.900 aus Pakistan (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 24; BFA, Länderinformationsblatt der Staatedokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 349; Stand: 18.05.2020; KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 4: 450.000 Rückkehrer aus dem Iran). UNOCHA berichtet für den Zeitraum vom 1. Januar bis 6. Dezember 2020 von 800.970 Rückkehrern aus dem Iran, 7.230 Rückkehrern aus Pakistan sowie weiteren 3.220 Rückkehrern aus anderen Ländern (UNOCHA, Afghanistan, Weekly Humanitarian Update, 30.11.-06.12.2020, S. 1). Damit hat sich die Zahl der Rückkehrer aus dem Iran im Jahre 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum fast verdoppelt, während aus Pakistan in etwa halb so viele Menschen zurückgekehrt sind. Der Umstand, dass sich der Iran früh zu einem COVID-19-Hotspot entwickelte, führte zu einem vorläufigen Höchststand an afghanischen Rückkehrern im März 2020 (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 17; FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 4). Als eine Folge hiervon erfuhren die Märkte in den Städten im März 2020 einen erheblichen Zustrom an Tagelöhnern, als Tausende undokumentierte afghanische Migranten aus dem Iran nach Afghanistan zurückkehrten und sich auf die Suche nach Arbeitsmöglichkeiten begaben. Verschärft wird die Lage noch dadurch, dass mit der Rückkehr von Geflüchteten und Arbeitsmigranten aus dem Ausland auch die von ihnen bislang geleisteten Zahlungen an Angehörige in Afghanistan weggefallen sind. Dies dürfte den Druck auf die in Afghanistan Verbliebenen erhöht haben, sich auf dem Arbeitsmarkt neue Einkommensquellen zu erschließen. Letztere profitieren dabei insofern von einem Standortvorteil, als sie vor Ort integriert sind und häufig über ein zumindest lokales Netzwerk verfügen dürften. Das hiermit weiter gestiegene Angebot an Arbeitskraft in Kombination mit der gesunkenen Nachfrage an Arbeit trägt ebenfalls zu der bereits oben beschriebenen Senkung der Löhne bei (vgl. FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 3).

63 Die meisten Migranten - sowohl Binnenvertriebene als auch Rückkehrer - siedeln sich, in der Hoffnung auf mehr Sicherheit, bessere Jobchancen, Zugang zu Unterstützung und Dienstleistungen, in den

Städten, insbesondere in Kabul an (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 21; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 15, 18 f., 31 f.; EASO, Afghanistan Security situation, Country of Origin Information Report, September 2020, S. 65 f.; Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 10). Die soziale und infrastrukturelle Fähigkeit der Stadt Kabul, Neuankömmlinge aufzunehmen, gelangt an Grenzen (ausführlich hierzu bereits VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 43 f.; Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 10 f.). Die Mehrheit der Binnenflüchtlinge lebt, ähnlich wie Rückkehrer aus Pakistan und dem Iran, in Flüchtlingslagern, angemieteten Unterkünften oder bei Gastfamilien (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 326, Stand: 22.04.2020). Die meisten Rückkehrer lassen sich außerhalb des Stadtzentrums von Kabul nieder, oft in sehr abgelegenen Gegenden und viele von ihnen in Lagern. Die Bedingungen sind prekär, teilweise slumartig (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 20 f.; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 19; EASO, Afghanistan Security situation, Country of Origin Information Report, September 2020, S. 65; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 11; UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 20.05.2020, S. 5; Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 13 ff.). Schlechte hygienische Bedingungen und unzureichende sanitäre Anlagen erhöhen die Anfälligkeit für Krankheiten (UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 20.05.2020, S. 5).

64 Ein Großteil der Migranten ist auf humanitäre Hilfe angewiesen. Für Rückkehrer leisten UNHCR und IOM in der ersten Zeit Unterstützung (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 31; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 326 f.; Stand: 22.04.2020, S. 349, Stand: 18.05.2020). Der Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und wirtschaftlicher Teilhabe ist stark eingeschränkt. Für den Zugang der Rückkehrer insbesondere zu Arbeit ist das Vorhandensein eines familiären Netzwerks von essentieller Bedeutung (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 31; EASO, Afghanistan Security situation, Country of Origin Information Report, September 2020, S. 66). Der hohe Konkurrenzdruck führt oft zu Konflikten, insbesondere deshalb, weil - wie bereits ausgeführt - das gestiegene Angebot an billigen Arbeitskräften den Tageslohn drückt (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 326 f.; Stand: 22.04.2020, S. 349, Stand: 18.05.2020; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 20 f.; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat

City, August 2020, S. 31, 38, 45). Rückkehrer finden - wie oben gezeigt - in Kabul nur gelegentlich Arbeit als Tagelöhner und verfügen dementsprechend nur über instabile Einkommen (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 32).

65 (3) Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt in besonderem Maße für Rückkehrer (grundlegend bereits VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 261 ff.; zur Lage in Kabul: Urteile vom 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 -, juris Rn. 73 ff., und vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 42 ff.). Die bereits vor Ausbruch der Pandemie prekäre Lage hat sich seit März 2020 stetig weiter verschärft (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 22 f.). Nach Angaben des Welternährungsprogramms entwickelt sich die COVID-19-Pandemie in Afghanistan von einem Gesundheitsnotfall zu einer Nahrungsmittel- und Lebensunterhaltskrise (zitiert nach ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 5. Juni 2020, S. 4; ebenso UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 20.05.2020, S. 7).

66 Die SFH gibt an, inzwischen seien in allen Provinzen des Landes insgesamt geschätzte 9,4 Millionen Menschen von akuter humanitärer Not betroffen (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 15; vgl. auch EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 39). UNOCHA erwartet, dass im Jahre 2020 landesweit bis zu 14 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe (u.a. Unterkunft, Nahrung, sauberes Trinkwasser und medizinische Versorgung) angewiesen sein werden, was einen dramatischen Anstieg im Vergleich zum Jahresbeginn bedeutet (Anfang 2020: 9,4 Millionen Menschen, vgl. UNOCHA, Afghanistan Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 4; vgl. i.Ü. UNOCHA, Humanitarian Response Plan, Afghanistan 2018-2021, Juni 2020, S. 5, 7 f.; vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 23; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 40: 11,3 Millionen Menschen im Winter 2020/2021). Von einer generellen Nahrungsmittelknappheit ist zumindest in Kabul nicht auszugehen. Bei Grundnahrungsmitteln (etwa Weizen, Gemüse, Öl, Fleisch) gibt es nach Angaben der Sachverständigen derzeit keine Engpässe (Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 13).

67 Nachdem die Lockdown-Maßnahmen zu Beginn der Pandemie die Arbeit humanitärer Organisationen erschwert haben, Hilfslieferungen verzögert wurden und somit der Zugang zu humanitärer Hilfe beeinträchtigt war, hat sich die Situation seit Sommer 2020 deutlich verbessert. Humanitäre Organisationen reagieren weiterhin landesweit aktiv auf Krisen (ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 5. Juni 2020, S. 5; UNOCHA, Afghanistan, Brief: COVID-19, No. 55, 21.06.2020, S. 4; BFA, Länderinformationsblatt der Staaten-dokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 8, Stand: 21.07.2020). Die Taliban zeigen sich in den von ihnen kontrollierten Gebieten nach

übereinstimmenden Berichten kooperativ (KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 6; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 20, Stand: 18.05.2020, S. 253, Stand: 22.04.2020).

68 Bereits während der Dürreperioden 2017 und 2018 kam es aufgrund ausbleibender landwirtschaftlicher Erträge in vielen abgelegenen Provinzen zu drastischen Nahrungsmittelkrisen (KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 5; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 332, Stand: 22.04.2020; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 40). Im Jahre 2019 befanden sich 11,3 Millionen Menschen in akuter Nahrungsmittelunsicherheit (UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22. Juli 2020, S. 6). Angesichts der COVID-19-Pandemie spitzt sich die Nahrungsmittelkrise weiter zu, was dem Einkommensausfall vieler Haushalte bei gleichzeitig gestiegenen Lebensmittelpreisen geschuldet ist (KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 5; FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook Update, August 2020, S. 1). UNICEF schätzt, dass in Afghanistan 11,9 Millionen Menschen vom Entzug der Nahrungsmittelsicherheit bedroht sein könnten (zitiert nach ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 05.06.2020, S. 5; UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22.07.2020, S. 3). Andere Berichte gehen davon aus, dass landesweit bis zu 14 Millionen Menschen keinen ausreichenden Zugang zu Nahrung haben (KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 5; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 17). UNOCHA zufolge waren im April/Mai 2020 geschätzt 13,4 Millionen Menschen und damit mehr als ein Drittel der Bevölkerung in schwerwiegender Weise von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Davon befanden sich 9,1 Millionen Menschen in einer krisenhaften Lage ("crisis", IPC 3) und 4,3 Millionen Menschen in einer Notfallsituation ("emergency level", IPC 4) (UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 20.05.2020, S. 7).

69 Die Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel sind deutlich höher als vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie (NRC, Downward Spiral: the economic impact of Covid-19 on refugees and displaced people, 21.09.2020, S. 17; BAMF, Briefing Notes vom 14.09.2020, S. 1; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 39), was u.a. auf die Grenzsicherungen, Lockdown-Maßnahmen und Hamsterkäufe zurückzuführen ist (UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22. Juli 2020, S. 8; UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 20.05.2020, S. 8; FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 3; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 13). FEWS NET stellt fest (Stand: August 2020), dass die Preise für Grundnahrungsmittel im Mai 2020 einen Höchststand erreicht hatten, seither wieder gesunken sind, aber immer noch deutlich über den Durchschnittspreisen der letzten drei Jahre liegen (FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook Update, August 2020, S. 2). Dies deckt sich mit

Schätzungen der Weltbank, wonach der Beginn der Weizenernte im Mai 2020 etwas Druck von den Nahrungsmittelpreisen genommen hat (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 5; vgl. auch IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 6). Der Marktbeobachtung des World Food Programme zufolge (WFP, Afghanistan Countrywide Weekly Market Price Bulletin, Issue 29, 02.12.2020, S. 1 ff.) sind zwischen Mitte März und Ende November 2020 landesweit der Weizenpreis um 20,5 % und der durchschnittliche Weizenmehlpreis um 11,1 % gestiegen. Auch weitere Grundnahrungsmittel weisen im selben Zeitraum deutliche Preissteigerungen auf (Reis minderer Qualität: 21,1 %, Speiseöl: 36,2 %, Hülsenfrüchte: 20,9 %, Zucker: 19,1 %). In Kabul sind im gleichen Zeitraum die Preise für Weizen um 16 % gestiegen, für Weizenmehl niedriger Qualität um 6,3 %, für Reis minderer Qualität um 2,4 %, für Speiseöl um 49,3 %, für Hülsenfrüchte um 39,4 % und für Zucker um 25 %.

70 Nach Schätzungen der Weltbank werden die Verbraucherpreise im Jahre 2020 voraussichtlich um etwa 5 % steigen (World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 15). Laut einer Umfrage von Samuel Hall erklärten 90 % der Befragten, in den Geschäften noch alle Güter des Grundbedarfs vorzufinden, aber ihr Kaufverhalten verändert zu haben. Die Hälfte der Befragten gab an, weniger einzukaufen als normalerweise. Jeder dritte Befragte erklärte, billigere Waren zu kaufen (Samuel Hall, COVID-19 in Afghanistan, Juli 2020, S. 4; vgl. auch UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 20.05.2020, S. 8). Nach einer Erhebung des NRC erklärten 81 % der Befragten, seit Ausbruch der Pandemie die Anzahl der Mahlzeiten gekürzt zu haben (NRC, Downward Spiral: the economic impact of Covid-19 on refugees and displaced people, 21.09.2020, S. 16). FEWS NET berichtet, dass viele Haushalte Lebensmittel auf Kredit kaufen, sich Geld bei Verwandten leihen oder auf humanitäre Hilfe angewiesen sind (FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 5).

71 In den Städten, vor allen Dingen in Kabul, sind die Lebenshaltungskosten, insbesondere für Wohnraum, im Verhältnis zum Einkommen hoch (vgl. hierzu bereits VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 272 ff.; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 355, Stand: 18.05.2020; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 22; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 37). Die meisten Einwohner Kabuls wohnen zur Miete (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 62; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 12: 65 %). Ein alleinstehender Mann muss der Sachverständigen zufolge (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 2 f.) für eine einfache Wohnung ohne Heizung und Komfort, aber mit Zugang zu fließendem Wasser, sporadisch verfügbarer Elektrizität, einer einfachen Toilette und Möglichkeit zum Kochen derzeit monatlich ungefähr 130,- bis 150,- USD an Miete zahlen (vgl. auch IOM, Länder-

informationsblatt Afghanistan, 2019, S. 7: Miete für eine (Familien-) Wohnung im Zentrum Kabuls zwischen 250,- und 400,- USD). In ländlichen Gebieten können sowohl die Miet- als auch die Lebenshaltungskosten um mehr als 50% sinken (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 355, Stand: 18.05.2020; IOM, Länderinformationsblatt Afghanistan, 2019, S. 7).

72 Nach Erkenntnissen der Sachverständigen Schwörer hatte die Pandemie keine besonderen Auswirkungen auf die Miet- und Kaufpreise in Kabul (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 12). BFA berichtet, dass sich in Kabul aus der COVID-19-Krise heraus ein "Solidaritätsprogramm" entwickelt habe, welches später in anderen Provinzen repliziert worden sei. Eine afghanische Tageszeitung habe Hausbesitzer dazu aufgerufen, jenen Mietern die Miete zu reduzieren oder zu erlassen, die aufgrund der Ausgangsbeschränkungen nicht arbeiten konnten. Viele Hausbesitzer seien dem Aufruf gefolgt (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 14, Stand: 29.06.2020).

73 Allerdings ist der formelle Wohnungssektor nicht in der Lage, der wachsenden Zahl städtischer Haushalte mit niedrigem Einkommen und armer Haushalte bezahlbaren Wohnraum zu bieten. Da die Mehrheit der afghanischen Bevölkerung nur über sehr beschränkte finanzielle Ressourcen verfügt, lebt sie in sehr schlechten Wohnverhältnissen. Über 70 % der Unterkünfte in städtischen Gebieten sind informell und bestehen aus inadäquaten Unterkünften. Bei einem großen Teil der Unterkünfte handelt es sich um unregelmäßige, freistehende oder halbfreistehende Häuser (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 17; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 60). Nur eine Minderheit der Einwohner Kabuls bewohnt eine formelle Wohnung (Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 13), mehr als zwei Drittel leben in informellen Siedlungen. Berichten zufolge sollen die Aufnahme- und Erweiterungskapazitäten weitgehend erschöpft sein. Die Wohnqualität in diesen Siedlungen, die schlecht geplant, errichtet und organisiert sind, ist häufig auf sehr niedrigem Niveau. Die hygienischen Bedingungen sind oftmals prekär (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 -, juris Rn. 74, vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 43, und vom 12.10.2018 - A 11 S 316/16 -, juris Rn. 279; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 12; Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 13 ff.).

74 Für Rückkehrer ohne familiäres oder soziales Netzwerk ist es zwar vergleichsweise schwer, ein Dach über dem Kopf zu finden, aber nicht unmöglich. Die Qualität einer Behausung ist keine Frage des Netzwerks, sondern eine Frage des Geldes (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 12; anders allerdings die Einschätzung des Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 13). Wer Geld hat, kann sich eine gute Wohnung

mieten. Wem keine entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, dem bleibt dies allerdings verwehrt (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 12).

75 Viele Rückkehrer wohnen nach ihrer Ankunft überwiegend zumindest vorübergehend in sog. Teehäusern. Hierbei handelt es sich um traditionelle afghanische "Restaurants". Tagsüber kann hier sehr einfach auf Teppichen und Kissen sitzend gegessen und nachts gegen ein kleines Entgelt auf selbigen geschlafen werden (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 12). Nach Angaben Stahlmanns belaufen sich die Kosten auf 5,- bis 10,- USD pro Tag (Stahlmann, Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2, 27. März 2020, S. 3; laut EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 133: 30,- bis 100,- AFN pro Nacht). Infolge der Anordnung des Lockdowns Mitte März 2020 wurden ab 26. März 2020 auch die Teehäuser geschlossen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 9, Stand: 21.07.2020; BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 23). Wie die Sachverständige Schwörer in der mündlichen Verhandlung berichtet hat, haben Teehäuser und Hotels inzwischen wieder geöffnet (vgl. Anlage zum Protokoll S. 1; vgl. auch IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 3).

76 Ein beträchtlicher Anteil der afghanischen Bevölkerung hat nur begrenzt Zugang zu einer sicheren Wasserversorgung, zu ausreichenden sanitären Einrichtungen und Hygienepraktiken (UNOCHA, Afghanistan Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 72). Nach Schätzungen haben 27 % der Bevölkerung Zugang zu sicherem Trinkwasser (SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 17). Laut UNOCHA hatten im Jahr 2019 67 % der Bevölkerung (Stadt: 96 %, Land: 57 %) Zugang zu rudimentärer Trinkwasserversorgung; Zugang zu sanitären Einrichtungen hatten 43 % (Stadt: 57 %, Land: 38 %) (UNOCHA, Afghanistan Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 74). Die Versorgung mit Wasser, sanitären Einrichtungen und Elektrizität ist - wie die Sachverständige Schwörer in der mündlichen Verhandlung insbesondere mit Blick auf ein fehlendes Kanalisationssystem bestätigt hat (vgl. Anlage zum Protokoll S. 2) - gerade in den informellen Siedlungen häufig problematisch. Etwa die Hälfte der Bevölkerung Kabuls verfügt über funktionsfähige sanitäre Einrichtungen. Die Nachfrage nach Wasser ist hoch, das Grundwasser nimmt aufgrund der hohen Inanspruchnahme ab und ist mitunter verschmutzt (Afghanistan Research and Evaluation Unit, Surface-groundwater interaction in the Kabul region basin, Mai 2020, S. 1 ff.). Dementsprechend herrscht in Kabul schon seit mehreren Jahren Wasserknappheit (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 63; EASO, Afghanistan Security situation, Country of Origin Information Report, September 2020, S. 65). Nur eine Minderheit der Haushalte ist an genießbares Trinkwasser angeschlossen. Die ärmeren Bevölkerungsschichten versorgen sich über öffentliche Wasserzapfstellen, die freilich auch weit vom Wohnort entfernt sein können. In Kabul gibt es eine Vielzahl privater Unternehmen, die tausende Familien (wohl illegal)

mit Wasser versorgen (vgl. zum Ganzen VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 -, juris Rn. 75, und vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 44).

77 Die Datenlage zur medizinischen Versorgung in Afghanistan ist lückenhaft (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 24; BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 20). UNOCHA berichtet, dass ungefähr 30 % der Bevölkerung nur beschränkten Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung innerhalb von zwei Stunden haben (UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 20.05.2020, S. 3). In den ländlichen Gebieten ist es für viele Afghanen schwierig, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen, während in den Städten grundsätzlich ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 340, Stand: 22.04.2020). Die öffentlichen Gesundheitseinrichtungen in den urbanen Zentren wie Kabul sind indes aufgrund des sprunghaften Bevölkerungsanstiegs überlastet und nicht in der Lage, die steigende Anzahl an Patienten zu versorgen (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 7). Auf 10.000 Einwohner kommen in Afghanistan drei Ärzte und fünf Krankenhausbetten (BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 20; UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22. Juli 2020, S. 4: 1 Bett auf 1.000 Einwohner; vgl. ferner KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 5). Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung. So kommt es immer wieder zu Attacken auf Gesundheitseinrichtungen sowohl in Form von gezielten Angriffe als auch unbeabsichtigten Kollateralschäden (vgl. UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict 2019, Februar 2020, S. 29; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 49; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 7; Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 24; BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 20; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 11).

78 Gemäß Art. 52 der afghanischen Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 23; BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 20; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 339, Stand: 22.04.2020). Wer nicht über eine Tazkira verfügt (z.B. als Rückkehrer oder Binnenvertriebener), dem kann die Grundversorgung unter Umständen vorenthalten werden (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 57). Es gibt kein öffentliches Krankenversicherungssystem (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 336, Stand: 22.04.2020).

79 Die Verfügbarkeit und Qualität der Grundbehandlung ist durch Mangel an gut ausgebildeten Ärzten und Assistenzpersonal, unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, schlechtes Management sowie schwache Infrastruktur begrenzt und deshalb korruptionsanfällig (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 23; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 50, 52). Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt praktisch keine Qualitätskontrollen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 339, Stand: 22.04.2020). Eine Unterbringung von Patienten ist nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 23; vgl. auch Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 10). Viele Afghanen suchen, wenn möglich, privat geführte, kostenpflichtige Krankenhäuser und Kliniken auf (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 23; BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 21; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 340, Stand: 22.04.2020).

80 Die Verfügbarkeit von Arzneimitteln und medizinischen Geräten ist aufgrund der unsicheren Lage sehr begrenzt. Zudem variiert die Qualität der verfügbaren Medikamente stark. Neben teuren Qualitätsprodukten sind massenhaft qualitativ minderwertige oder sogar gefälschte Medikamente auf dem Markt (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 7). Hochwertige Medikamente erlangt nur, wer es sich leisten kann (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 51). Benötigte Arzneimittel können nicht rechtzeitig an Krankenhäuser geliefert werden, was dort immer wieder zu Arzneimittelknappheit führt (BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 21; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 51).

81 Die ohnehin schon angespannte medizinische Versorgungslage wird durch die COVID-19-Pandemie weiter verschärft (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 47). Verlässliche Zahlen zu Infektions- und Todesraten gibt es nicht. Infektionen werden aus allen 34 Provinzen gemeldet, wobei Kabul am stärksten getroffen ist (BAMF, Briefing Notes vom 14.09.2020, S. 1, und vom 04.05.2020, S. 2; BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 22; ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 5. Juni 2020, S. 2; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 8). Laut einer Studie des afghanischen Gesundheitsministeriums haben sich wahrscheinlich zwischen 30 % und 50% der afghanischen Bevölkerung - und damit mindestens 10 Millionen Menschen - mit dem Virus infiziert (Islamic Republic of Afghanistan, Ministry of Public Health, Prevalence of COVID-19 and its Related Deaths in

Afghanistan, July 2020, S. 6; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 8, 11; IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 1).

82 Im Zuge der COVID-19-Pandemie verdeutlichten sich Unterfinanzierung und Unterentwicklung des öffentlichen Gesundheitssystems, das bei Vorsorge (Schutzausstattung), Diagnose (Tests) sowie medizinischer Versorgung von Erkrankten akute Defizite aufweist (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 23). In ganz Afghanistan fehlen adäquate Medikamente für Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind. Außerdem mangelt es an persönlichen Schutzausrüstungen für medizinisches Personal (BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 22 f.; ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 5. Juni 2020, S. 3; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 18; Stand: 18.05.2020). Darüber hinaus fehlt geschultes Personal, um medizinische Geräte zu bedienen (Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 9). Verschärft wird die Situation durch die Zahl des erkrankten Gesundheitspersonals, die sich geschätzt auf 10 % der insgesamt bestätigten COVID-19-Fälle beläuft (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 7; Stand: 21.07.2020; BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 22: 5 %; UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22. Juli 2020, S. 4: mehr als ein Drittel der bestätigten COVID-19-Fälle; vgl. auch ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 5. Juni 2020, S. 4).

83 In der Provinz Kabul gibt es zwei öffentliche Krankenhäuser (Afghan-Japan Hospital, Mohammad Ali Jenah Hospital), die COVID-19 Patienten behandeln mit 200 bzw. 100 Betten (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 9; Stand: 21.07.2020; vgl. auch BAMF, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Juni 2020, S. 23; IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 2). Außerdem gibt es in Kabul fünf Labore (landesweit elf), die in der Lage sind, Corona-Tests durchzuführen (UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22.07.2020, S. 4; vgl. auch ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 05.06.2020, S. 3; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 18; Stand: 18.05.2020; UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response Operational Situation Report, 17.06.2020, S. 2), und es wurden Isolierstationen eingerichtet (UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22. Juli 2020, S. 8, 17). Die afghanische Regierung hat nunmehr auch privaten Krankenhäusern die Behandlung von COVID-19-Patienten gestattet (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 9; Stand: 21.07.2020; UNDP, Afghanistan Coronavirus Socio-Economic Impact Assessment, 22.07.2020, S. 5).

84 (4) Die Sicherheitslage in Afghanistan ist weiterhin volatil, wobei starke regionale Unterschiede bestehen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 33; Stand: 22.04.2020). Provinzen und Distrikten mit aktiven Kampfhandlungen stehen andere gegenüber, in denen die Lage trotz punktueller Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil ist. Die stärkste Kraft der regierungsfeindlichen Gruppen bilden weiterhin die Taliban (vgl. UNAMA, Afghanistan: Protection of Civilians in Armed Conflict, Third Quarterly Report, 01.01.-30.09.2020, S. 5; EASO, Anti-Government Elements (AGEs), Country of Origin Information Report, August 2020, S. 14). Diese werfen der Regierung vor, ihren Teil der am 29. Februar 2020 von den Taliban mit der US-Regierung geschlossenen Vereinbarung nicht einzuhalten und setzen ihre militärische Kampagne gegen die afghanischen Sicherheitskräfte mit hoher Intensität fort (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 4 f.; KAS, Die COVID-Krise in Afghanistan, Juli 2020, S. 6).

85 Am 12. September 2020 trafen in Doha (Katar) erstmals Delegationen der afghanischen Regierung und der Taliban zusammen, um über eine Friedenslösung zu verhandeln (BAMF, Briefing Notes vom 14.09.2020, S. 1; UNAMA, Afghanistan: Protection of Civilians in Armed Conflict, Third Quarterly Report, 01.01.-30.09.2020, S. 3). Die möglichen Auswirkungen der Friedensverhandlungen auf das Land sind derzeit nicht zu prognostizieren (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 4; Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 19 f.).

86 Eine Bedrohung für Leib und Leben von Zivilisten geht insbesondere von Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien, improvisierten Sprengkörpern, Blindgängern und Munitionsrückständen, Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen auf staatliche Einrichtungen aus. Während zivile Opfer in ländlichen Gebieten in erster Linie auf Kampfhandlungen, Landminen, improvisierte Sprengsätze und Übergriffe von nicht-staatlichen Gruppen zurückzuführen sind, stellen für die städtische Bevölkerung vor allem Selbstmordanschläge, komplexe Angriffe, gezielte Tötungen und Entführungen Bedrohungen dar (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 17 f.).

87 Im Jahre 2019 gab es in Afghanistan nach Angaben der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen UNAMA 10.392 bestätigte zivile Opfer (6.989 Verletzte und 3.403 Tote), was einem Rückgang um 5 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Damit wurden im Jahre 2019 die geringsten Opferzahlen seit 2013 verzeichnet (UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict 2019, Februar 2020, S. 5; vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 17 f.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 34; Stand: 22.04.2020). Für die ersten drei Quartale des Jahres 2020 berichtet UNAMA von einer weiteren deutlichen Reduzierung der Zahl der zivilen Opfer. So bestätigt die Unterstützungsmission für diesen Zeitraum 5.939 zivile Opfer (3.822 Verletzte und 2.117 Tote), was einem Rückgang um 30 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entspricht und die niedrigste Anzahl an zivilen

Opfern in den ersten neun Monaten eines Jahres seit 2012 darstellt (UNAMA, Afghanistan: Protection of Civilians in Armed Conflict, Third Quarterly Report, 01.01.-30.09.2020, S. 1). Zurückzuführen ist die Reduzierung im Wesentlichen auf eine geringere Zahl an Selbstmordanschlägen durch Anti-Regierungs-Kräfte sowie auf einen hohen Rückgang an Luftangriffen durch internationale Streitkräfte seit März 2020 (UNAMA, Afghanistan: Protection of Civilians in Armed Conflict, Third Quarterly Report, 01.01.-30.09.2020, S. 1). Die Unterstützungsmission weist allerdings darauf hin, dass seit Beginn der Friedensverhandlungen wieder ein leichter Anstieg der Zahl der zivilen Opfer zu verzeichnen sei (UNAMA, Afghanistan: Protection of Civilians in Armed Conflict, Third Quarterly Report, 01.01.-30.09.2020, S. 3).

88 Die afghanische Regierung hat die Kontrolle über Kabul. Gleichwohl führen Aufständische, Taliban und andere militante Gruppierungen in der Hauptstadtregion weiterhin Anschläge auf hochrangige Ziele aus, um die Aufmerksamkeit der Medien auf sich zu ziehen, die Legitimität der afghanischen Regierung zu untergraben und die Wahrnehmung einer weit verbreiteten Unsicherheit zu schaffen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 48; Stand: 22.04.2020).

89 Mit der Sicherheitslage in Kabul hat sich der Senat zuletzt in seinen Urteilen vom 16. März 2020 (A 11 S 2516/18 und A 11 S 2977/18, beide n.v.), vom 29. November 2019 (A 11 S 2376/19, juris Rn. 80 ff.) und vom 29. Oktober 2019 (A 11 S 1203/19, juris Rn. 49 ff.) befasst. Zwar erschüttern immer wieder Anschläge die Stadt, die zu erheblichen Opferzahlen auch unter der Zivilbevölkerung führen. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Senats lässt sich aber keine generell hohe Gefährdung gleichsam jeder Zivilperson durch Anschläge oder Kampfhandlungen feststellen. Diese Beurteilung wird durch die weiteren Erkenntnisquellen, die dem Senat zwischenzeitlich bekannt geworden sind, bestätigt. Im Jahr 2019 dokumentierte UNAMA 1.563 zivile Opfer (261 Tote und 1.302 Verletzte) in der Provinz Kabul. Dies entspricht einem Rückgang von 16 % gegenüber dem Jahr 2018 (vgl. UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict 2019, Februar 2020, S. 59). Die Hauptursache für die Opfer waren Selbstmordangriffe, gefolgt von improvisierten Sprengkörpern und gezielten Tötungen (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 50; Stand: 22.04.2020). Dabei zielen Anschläge und Attentate weiterhin auf Einrichtungen und Veranstaltungen, die aufständischen Gruppierungen besonders attraktiv erscheinen, weil damit in der Öffentlichkeit die gewünschten Signale gesetzt werden können (VGH Bad.-Württ., Urteile vom 16. März 2020 - A 11 S 2516/18 -, n.v., S. 9, vom 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 -, juris Rn. 81, und vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris Rn. 50). So wurden etwa am 19. August 2020 in Kabul durch einen am Fahrzeug angebrachten Sprengsatz ein leitender Angestellter des Bildungsministeriums getötet und sein Fahrer verletzt (UNAMA, Afghanistan: Protection of Civilians in Armed Conflict, Third Quarterly Report, 01.01.-30.09.2020, S. 5). Bei einem schweren Anschlag auf den Konvoi des Vizepräsidenten Amrullah Saleh in Kabul wurden mindestens zehn Zivilisten getötet (BAMF, Briefing Notes vom 14.09.2020, S. 1).

90 (5) Die afghanische Gesellschaft begegnet Rückkehrern aus Europa und anderen Regionen der Welt häufig mit Misstrauen (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 25; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 350; Stand: 18.05.2020; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 12; Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 20). Dabei dürfte es auch eine Rolle spielen, dass die vorangegangene Auslandsreise eines Rückkehrers einschließlich der etwaigen Bezahlung eines Schleppers nicht selten aus Familienvermögen oder durch Aufnahme eines Darlehens bei Verwandten oder Freunden finanziert worden ist, die damit verbundenen Erwartungen aber enttäuscht wurden. Rückkehrern hängt insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 16; Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 20). Der Großteil der (freiwilligen bzw. zwangsweisen) Rückkehrer aus Europa kehrt direkt zu ihren Familien oder in ihre Gemeinschaften zurück (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 351; Stand: 18.05.2020). Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist, was die Reintegration stark erschweren kann (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 25; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 351; Stand: 18.05.2020; Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 21). Da sich in der Öffentlichkeit die Angst vor COVID-19 ausbreitet, besteht nach Auffassung von Menschenrechtsorganisationen darüber hinaus die Gefahr einer Stigmatisierung und Diskriminierung insbesondere von Personen, die kürzlich aus den Nachbarländern zurückgekehrt sind und denen unterstellt wird, sie seien mit SARS-CoV-2 infiziert (BAMF, Briefing Notes vom 27.04.2020, S. 2; Stahlmann, Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2, 27. März 2020, S. 2; Samuel Hall, COVID-19 in Afghanistan, Juli 2020, S. 3; vgl. auch ACCORD, Afghanistan: Covid-19, 05.06.2020, S. 6; UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response, Operational Situation Report, 20.05.2020, S. 4).

91 (6) Andererseits können Rückkehrer aus dem Westen - anders als die übrige Bevölkerung - von Unterstützungsmaßnahmen profitieren (vgl. bereits ausführlich VGH Bad.-Württ., Urteil vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 89 ff.). Die Internationale Organisation für Migration (IOM) bietet in Deutschland verschiedene Rückkehrhilfen an. Unterstützung in Gestalt von Geldzahlungen können afghanische Rückkehrer, die sich freiwillig in ihr Heimatland zurückbegeben, im Wesentlichen über zwei Programme erlangen (vgl. hierzu bereits VGH Bad.-Württ., Urteil vom 11.04.2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 285 ff.).

92 Im Rahmen des von Bund und Ländern finanzierten REAG/GARP-Programms 2020 (vgl. das Informationsblatt Freiwillige Rückkehr mit REAG/GARP, Stand Januar 2020, abrufbar unter der von der

Beklagten zitierten Website <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes>) erhalten freiwillig nach Afghanistan Zurückkehrende bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen direkt vor Ausreise am Abflughafen eine Starthilfe in Höhe von 1.000,- EUR pro Erwachsenen (500,- EUR pro Kind unter 18 Jahren und maximal 3.500,- EUR pro Familie). Hinzu kommen die Übernahme von Reisekosten und eine einmalige Reisebeihilfe in Höhe von 200,- EUR (Minderjährige unter 18 Jahren in Höhe von 100,- EUR). Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr.

93 Seit dem Jahr 2017 wird das REAG-GARP-Programm ergänzt durch das bundesfinanzierte StarthilfePlus-Programm (vgl. hierzu das Informationsblatt Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Zielland bei einer freiwilligen Rückkehr mit REAG/GARP, Stand Januar 2020, abrufbar unter <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes>). Danach kann ein erwachsener freiwilliger Rückkehrer sechs bis acht Monate nach Ausreise in Afghanistan ergänzend eine weitere finanzielle Unterstützung in Form einer zweiten Starthilfe in Höhe von 1.000,- EUR (2.000,- EUR pro Familie) erhalten. Dieses Geld wird in Afghanistan durch die IOM-Mission ausgezahlt. Auch auf diese finanzielle Unterstützung besteht kein rechtlicher Anspruch.

94 Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist die finanzielle Unterstützung für alle StarthilfePlus-Rückkehrer mit Wirkung ab Juli 2020 erhöht worden. Der Umfang der finanziellen Unterstützung umfasst nunmehr ergänzend sogenannte Corona-Zusatzzahlungen. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der REAG/GARP-Antragstellung in der Beratungsstelle in Deutschland. Die Corona-Zusatzzahlung I (Einzelpersonen: 1.000,- EUR, Familien 2.000,- EUR) wird innerhalb von acht Wochen nach Ausreise ausgezahlt. Die Corona-Zusatzzahlung II (Einzelpersonen: 500,- EUR, Familien: 1.000,- EUR) wird mit der zweiten Starthilfe sechs bis acht Monate nach Ausreise ausgezahlt. Die Auszahlungen im Zielland erfordern eine proaktive Kontaktaufnahme (Telefon, Email) mit IOM nach Ankunft, spätestens innerhalb von acht Wochen. Die Kontaktdaten der IOM werden mit der "Bestätigung der finanziellen Unterstützung" verschickt. Bei der Auszahlung müssen ein offizielles Identitätsdokument und das Dokument "Bestätigung der finanziellen Unterstützung" vorgelegt werden. Sechs bis acht Monate nach Ausreise erfolgt die Auszahlung der zweiten Starthilfe und der Corona-Zusatzzahlung II. Nicht fristgerecht abgeholte Gelder verfallen (vgl. zum Ganzen BMIBH, BAMF und IOM, StarthilfePlus, Ergänzende Reintegrationsunterstützung, Juli 2020, S. 3 unter III.). Nach Auskunft der Sachverständigen (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 8 f.) ist das IOM-Büro in Kabul derzeit trotz Pandemie für Rückkehrer erreichbar. Die Corona-Zusatzzahlungen sind zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bis Ende Dezember 2020 befristet. Nach dem Vortrag der Beklagten können die Zusatzzahlungen auch im kommenden Jahr noch beansprucht werden, solange die Antragstellung bis Ablauf des Jahres 2020 erfolgt. Im Übrigen sei eine Verlängerung der Sonderzahlungen bis 30. Juni 2021 beabsichtigt. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung stand eine Entscheidung hierüber durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat allerdings noch aus.

95 Alles in allem kann ein alleinstehender freiwilliger Rückkehrer folglich zumindest bis 31. Dezember 2020 finanzielle Hilfen in Höhe von insgesamt bis zu 3.700,- EUR erhalten, und zwar verteilt über folgenden Zeitraum: 1.200,- EUR kurz vor Ausreise, weitere 1.000,- EUR acht Wochen nach Ausreise und weitere 1.500,- EUR sechs bis acht Monate nach Ausreise. Sollten die Corona-Zusatzzahlungen nicht verlängert werden, stehen ihm bei Antragstellung ab 1. Januar 2021 1.500,- EUR weniger zur Verfügung.

96 Darüber hinaus bietet das Europäische Rückkehr- und Reintegrationsnetzwerk (ERRIN) Unterstützung in Form von Rückkehr- und Reintegrationsservices für zurückkehrende Migranten nach Afghanistan an (vgl. hierzu das Leaflet ERRIN-Reintegrationsprogramm, abrufbar unter <https://www.returningfromgermany.de/de/programmes>). Ergänzt wird das Programm durch den (am 30. September 2021 auslaufenden) ERIN Action Plan 2016 (AP 2016). Die reguläre ERRIN-Unterstützung dient vorrangig dem Existenzaufbau und der Sicherung des Familieneinkommens. Die AP2016-Ergänzungsförderung soll die Entfaltung der unternehmerischen Aktivitäten stärken und wird gewährt, wenn dadurch mindestens ein weiterer Arbeitsplatz entsteht. Beide Förderhilfen haben allerdings - anders als die vorgenannten Programme - keine Geld-, sondern Sachleistungen zum Gegenstand. Die Sachverständige wusste aus ihrer Tätigkeit für IOM zu berichten, dass diejenigen Rückkehrer, die sich mithilfe der genannten Förderprogramme erfolgreich eine eigenständige wirtschaftliche Existenz aufgebaut haben, allesamt in ein Netzwerk eingebunden gewesen sind (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 8 f.).

97 Eine Studie des Bundesamts mit IOM hat ergeben, dass in Afghanistan schon vor der Pandemie lediglich 53 % der Berechtigten die zweite Rate erhalten haben (BAMF/IOM, Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus, 2019, S. 20). Die Gründe, warum sie nicht zur Auszahlung erschienen sind, konnten nicht unmittelbar nachvollzogen werden. Der Umstand, dass gerade Studienteilnehmer aus Afghanistan angegeben haben, Schwierigkeiten mit der Abholung der zweiten Rate gehabt zu haben, deutet darauf hin, dass die Probleme der Befragten auch für die Personen relevant sind, die die zweite Förderrate nicht abgeholt haben. Am häufigsten wurden Probleme bei der Kontaktaufnahme mit IOM als eine Hürde für die Abholung genannt (6 %). Als ein weiteres relevantes Problem erwies sich, dass Rückkehrer nicht selten in abgelegenen Gegenden wohnen und für sie die Anreise zu den IOM-Büros aufwendig ist (BAMF/IOM, Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus, 2019, S. 74 f.). Zur Verwendung der Fördergelder ist festzuhalten, dass die Rückkehrer nach Afghanistan die Mittel in einem besonders hohen Maße (10 %) zur Tilgung von Schulden einsetzen, die sie wohl zur Finanzierung der Migration nach Deutschland gemacht haben (BAMF/IOM, Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus, 2019, S. 61). Dazu befragt, ob sie ein Einkommen aus einer abhängigen oder selbständigen Beschäftigung erzielen, gaben schon vor Ausbruch der Pandemie 60 % der befragten Rückkehrer nach Afghanistan an, dass dies nicht der Fall sei. Die Beschäftigungsquote betrug 36,6 % (BAMF/IOM, Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm

StarthilfePlus, 2019, S. 52). Keiner der Befragten in Afghanistan hat die erhaltene Unterstützung als ausreichend wahrgenommen (BAMF/IOM, Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus, 2019, S. 79).

98 Abgeschobene Rückkehrer erhalten bei Ankunft am Kabul International Airport von IOM einen Betrag in Höhe von umgerechnet 147,- EUR. Die Zahlung ist für die Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse wie einer vorübergehenden Bleibe (bis zu fünf Nächte in Kabul), Nahrung und der Kosten für die Weiterfahrt innerhalb des Landes gedacht (IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 8; Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, S. 12).

99 bb) Dem Senat liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass sich die Lebensverhältnisse in den anderen Teilen Afghanistans seit Ausbruch der Pandemie wesentlich besser darstellen als in Kabul. Hinsichtlich alternativ in Betracht kommender Orte auf dem Land erscheint bereits sehr fraglich, ob diese sicher erreichbar sind. Dass in ländlichen Regionen Personen, die dort über kein Netzwerk verfügen, in mehr als nur Einzelfällen Arbeit finden könnten, geht aus den dem Senat bekannten Erkenntnismitteln nicht hervor. In Bezug auf die anderen größeren Städte Afghanistans, die mit Blick auf Sicherheitslage und ökonomische Grundbedingungen überhaupt für die Ansiedlung eines Rückkehrers in Betracht kommen, namentlich Herat und Mazar-e Sharif, ist es nach den vorliegenden Erkenntnisquellen infolge der COVID-19-Krise und der daraus folgenden sozio-ökonomischen Lage derzeit nicht wesentlich besser bestellt als in Kabul. Nachdem zu Beginn der Pandemie die Flugverbindungen dorthin von Kabul aus gekappt waren, sind die beiden Städte nach übereinstimmenden Auskünften inzwischen zwar wieder auf dem Luftweg erreichbar (vgl. EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 66 ff.; IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 7). Der als Folge des Einbruchs der Wirtschaft zu verzeichnende Rückgang an Arbeitsmöglichkeiten und die deutlich gestiegenen Lebensmittelpreise in städtischen Gebieten machen sich aber sowohl in Herat als auch in Mazar-e Sharif genauso bemerkbar wie in Kabul mit der Folge, dass hier wie dort nur ein erheblich eingeschränkter Zugang zu Einkommen und Nahrungsmitteln besteht. Dies ist nicht zuletzt auf die Grenzsicherungen und die Lockdown-Maßnahmen zu Beginn der Pandemie zurückzuführen, die sich landesweit und vor allen Dingen in den Städten Afghanistans ausgewirkt haben. Hiervon besonders betroffen sind neben Haushalten in Kabul auch solche in Herat und Mazar-e Sharif, die von Kleinunternehmen und Kleingewerbetreibenden, Geldüberweisungen aus dem Ausland, nichtlandwirtschaftlicher Lohnarbeit und Niedriglohnarbeit abhängig sind (vgl. ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Sicherheitslage und sozioökonomische Lage in Herat und Masar-e Scharif, 16.10.2020, S. 10; mit Fokus auf die Städte Mazar-e Sharif und Herat auch IOM, Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23.09.2020, S. 3 ff.; EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 40).

100 In Herat führten die zur Pandemie-Bekämpfung verhängten Ausgangsbeschränkungen Mitte März 2020 dazu, dass ca. 35.000 bis 36.000 Geschäfte sowie Betriebe geschlossen und nach Angaben des Chefs der Handelsvereinigung Hunderttausende ihre Arbeit verloren haben (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 26). Hinzu kommen die verstärkten Migrationsbewegungen insbesondere aus dem von den Auswirkungen der Pandemie ebenfalls schwer getroffenen Iran, die vor allen Dingen die nicht unweit der iranischen Grenze gelegene Handelsstadt Herat zu spüren bekommt. Nach den Ausführungen der Sachverständigen (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 5) ist davon auszugehen, dass sich dort sehr viele der dieses Jahr aus dem Iran zurückgekehrten afghanischen Arbeitsmigranten niedergelassen haben, auch in der Hoffnung, in den Iran zurückkehren zu können, sobald es wieder möglich ist. Der Druck auf den Arbeitsmarkt ist daher hier noch etwas höher einzuschätzen als in Kabul. Die Löhne sind vergleichbar niedrig. Diese Einschätzung deckt sich mit den aktuellen Erhebungen des World Food Programme. Danach steht auf dem Tagelöhnermarkt in Herat derzeit nur noch an zwei Tagen die Woche Arbeit zur Verfügung, während es Anfang März 2020 noch drei Tage waren. Der durchschnittliche Lohn ist in diesem Zeitraum von 300,- AFN auf 250,- AFN gefallen (vgl. WFP, Afghanistan Countrywide Weekly Market Price Bulletin, Issue 29, 02.12.2020, S. 7). Infolgedessen hat die Kaufkraft eines Tagelöhners in Herat deutlich abgenommen (vgl. ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Sicherheitslage und sozioökonomische Lage in Herat und Masar-e Scharif, 16.10.2020, S. 9).

101 Vertreter der Industrie- und Handelskammer in der Provinz Balkh, deren Hauptstadt Mazar-e Sharif ist, vermeldeten im Juni 2020 einen Lockdown-bedingten Rückgang der Wirtschaft und Geschäftsabschlüsse in der Provinz um 80 % (EASO, Afghanistan Country of Origin Information Report - Key socio-economic indicators - Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 26). Für die städtischen Gebiete in der Provinz Balkh werden ein Anstieg der Lebensmittelpreise und eine starke Begrenzung des Zugangs zu Einkommen vermeldet. Zugleich wird für die Provinz von einem großen Ansturm an Rückkehrern aus dem Iran sowie einem signifikanten pandemiebedingten Rückgang an Auslandsüberweisungen aus dem Iran, Pakistan und der Türkei berichtet (FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 9). Ausweislich der Angaben des World Food Programme (vgl. WFP, Afghanistan Countrywide Weekly Market Price Bulletin, Issue 29, 02.12.2020, S. 7) hat sich seit Ausbruch der Pandemie auch in der Provinz Balkh die Verfügbarkeit an Tagelöhner-Arbeit von drei auf zwei Tage verschlechtert. Ergänzend hat die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung ausgeführt (vgl. Schwörer, Anlage zum Protokoll S. 5), dass gerade jetzt im Winter in Mazar-e Sharif die Arbeitsmöglichkeiten witterungsbedingt weiter dadurch eingeschränkt seien, dass es dort noch kälter sei als in Kabul oder Herat und dass vermehrt Schnee falle. Der Durchschnittslohn ist zwar seit März 2020 von 300,- AFN auf 350,- AFN gestiegen, befindet sich damit aber auf demselben (niedrigen) Niveau wie in Kabul (vgl. WFP, Afghanistan Countrywide Weekly Market Price Bulletin, Issue 29, 02.12.2020, S. 7). Der Preis für Weizenmehl ("low price") ist auf dem Markt in Mazar-e Sharif seit Ausbruch der Pandemie um 35 % gestiegen (vgl. WFP, Afghanistan Countrywide Weekly Market

Price Bulletin, Issue 29, 02.12.2020, S. 7) und übersteigt damit den Durchschnittspreis der letzten drei Jahre um 50 % (vgl. FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 9). Als Folge aus alledem ist die Kaufkraft eines Tagelöhners auch im Vergleich zu früheren Jahren zurückgegangen (vgl. FEWS NET, Afghanistan Food Security Outlook, Juni 2020 bis Januar 2021, S. 9 f.; vgl. auch ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Sicherheitslage und sozioökonomische Lage in Herat und Masar-e Scharif, 16.10.2020, S. 9).

102 cc) Die tatsächlichen Feststellungen des Senats geben den Stand zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wieder (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Angesichts der Dynamik des Geschehens kann die humanitäre Lage in Afghanistan in Zukunft wieder anders zu beurteilen sein (vgl. zum Erfordernis einer Beurteilung auf der Grundlage tagesaktueller Erkenntnisse BVerfG, Beschluss vom 15.12.2020 - 2 BvR 2187/20 -, juris Rn. 2). Es kann offenbleiben, ob die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots ausscheidet, wenn sich die humanitäre Situation im Zielstaat nur sehr kurzfristig als mit Art. 3 EMRK unvereinbar erweist. Auch bedarf es keiner Entscheidung, wie kurz ein solcher Zeitraum bemessen sein müsste. Denn es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die derzeitigen, durch das Auftreten von COVID-19 verschärften wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland, nur vorübergehender Natur sind und sich bereits alsbald wieder bessern werden (so auch die Einschätzung des OVG Bremen, Urteile vom 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris Rn. 51, und vom 22.09.2020 - 1 LB 258/20 -, juris Rn. 51; ebenso VG Hannover, Urteil vom 09.07.2020 - 19 A 11909/17 -, juris Rn. 43; VG Karlsruhe, Urteil vom 15.05.2020 - A 19 K 16467/17 -, juris Rn. 110). Vielmehr ist von einem derart gravierenden Einschnitt in die afghanische Wirtschaft auszugehen, dass zumindest mittelfristig keine Besserung in Sicht ist (vgl. World Bank Group - Afghanistan Development Update - Surviving the Storm, Juli 2020, S. 15 ff.). Wann und in welchem Umfang sich insbesondere die Arbeitsmarktsituation entspannen wird, ist momentan, auch angesichts der unklaren politischen Verhältnisse und der volatilen Sicherheitslage, nicht absehbar.

103 Soweit die Beklagte unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 38.96 -, juris Rn. 26) zunächst die Auffassung vertreten hatte, der Feststellung eines nationalen Abschiebungshindernisses stehe der Umstand entgegen, dass seitens der afghanischen Regierung ein vorübergehender Einreisestopp verhängt worden sei, bedarf dies keiner Erörterung mehr, nachdem ihr Vertreter hieran in der mündlichen Verhandlung nicht mehr festgehalten hat. Wie den Beteiligten und auch dem Senat bekannt ist, werden ab Dezember 2020 wieder Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt. Dies hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als die in Baden-Württemberg für die Durchführung von Abschiebungen zuständige Behörde dem Senat auf Anfrage bestätigt (vgl. die Auskunft des RP Karlsruhe vom 18.11.2020, Bl. 199 d.A.).

104 d) Ausgehend von den dargestellten Verhältnissen in Afghanistan insgesamt sowie insbesondere in der Stadt Kabul als End- bzw. Ankunftsort einer Abschiebung hält der Senat zumindest vorerst nicht mehr an seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, juris

Rn. 102, vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 106 ff., vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 191 ff., vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 392, und vom 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris Rn. 244) fest, wonach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK der Abschiebung eines leistungsfähigen, erwachsenen Mannes nach Afghanistan - unabhängig davon, ob dieser vor Ort über ein aufnahmeberechtigtes und tragfähiges, familiäres oder soziales Netzwerk verfügt - nur dann entgegensteht, wenn besondere, individuell erschwerende Umstände festgestellt werden können.

105 Derzeit sind angesichts der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan infolge der COVID-19-Pandemie auch im Falle eines leistungsfähigen, erwachsenen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK regelmäßig erfüllt, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Derartige Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt (so auch VG Hannover, Urteil vom 09.07.2020 - 19 A 11909/17 -, juris Rn. 44; VG Cottbus, Urteil vom 29.05.2020 - 3 K 633/20.A -, juris Rn. 53; VG Karlsruhe, Urteil vom 15.05.2020 - A 19 K 16467/17 -, juris Rn. 107; (zumindest teilweise auch) auf eine besondere Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit des Rückkehrers abstellend: OVG Rh.-Pf., Urteil vom 30.11.2020 - 13 A 11421/19 -, juris Rn. 136; OVG Bremen, Urteile vom 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris Rn. 52 ff., und vom 22.09.2020 - 1 LB 258/20 -, juris Rn. 52 ff.; VG Hamburg, Urteil vom 07.08.2020 - 1 A 3562/17 -, juris Rn. 57, 59 f.; an der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung festhaltend Bay. VGH, Urteile vom 26.10.2020 - 13a B 20.31087 -, juris Rn. 42 ff., und vom 01.10.2020 - 13a B 20.31004 -, juris Rn. 43 ff.; VG Freiburg, Urteile vom 08.09.2020 - A 8 K 10988/17 -, juris Rn. 37 m.w.N., und vom 21.07.2020 - A 15 K 2291/17 -, juris Rn. 62). Dagegen geht der Senat mit Blick auf die plausiblen Erläuterungen der Sachverständigen Schwörer nicht davon aus, dass eine besondere Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit oder fachliche Qualifikation des Betroffenen Umstände sind, die für sich allein bewirken, dass er im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan in der Lage wäre, dort aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt zumindest am Rande des Existenzminimums nachhaltig zu sichern (a.A. OVG Rh.-Pf., Urteil vom 30.11.2020 - 13 A 11421/19 -, juris Rn. 136; OVG Bremen, Urteile vom 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris Rn. 52 ff., und vom 22.09.2020 - 1 LB 258/20 -, juris Rn. 52 ff.).

106 (aa) Der Senat ist zu der Überzeugung gelangt, dass es auch einem leistungsfähigen, alleinstehenden erwachsenen Rückkehrer aus dem westlichen Ausland nach Afghanistan regelmäßig nur bei Vorliegen besonderer begünstigender Umstände gelingen wird, dort auf legalem Wege seine elementarsten Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene zu befriedigen. Die Sicherung der eigenen Existenz ist ohne versorgendes Netzwerk, nachhaltige Zuwendungen Dritter oder ausreichendes eigenes oder sonstiges Vermögen in Afghanistan grundsätzlich nur durch die Erzielung eines Erwerbseinkommens möglich. Ohne finanzielle Mittel oder

Unterstützung aus einem tragfähigen Netzwerk ist die Deckung der einfachsten Grundbedürfnisse auf niedrigem Niveau ("Bett, Brot, Seife", vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.07.2019 - 4 A S 749/19, juris Rn. 40) nicht gewährleistet. Infolge der COVID-19-Krise hat ein Rückkehrer aus dem westlichen Ausland indes kaum Aussicht, auf dem Tagelöhnermarkt eine Arbeit zu finden, sofern er nicht über ein familiäres oder soziales Netzwerk verfügt, das ihm Zugang zum Arbeitsmarkt verschafft. Den zahlreichen ausgewerteten Erkenntnisquellen lässt sich entnehmen, dass die afghanische Wirtschaft von den Auswirkungen der Pandemie schwer und nachhaltig getroffen worden ist. Der massive wirtschaftliche Abschwung ist nicht zuletzt auf die zu Beginn der Pandemie verhängten Schließungen der Grenzen zu den Nachbarländern sowie auf die harten Lockdown-Maßnahmen zurückzuführen, die erst zum Sommer 2020 gelockert wurden. Die Grenzen sind zwar inzwischen wieder für das Im- und Export-Geschäft geöffnet und die Lockdown-Maßnahmen aufgehoben. Die afghanische Wirtschaft konnte sich bislang aber noch nicht nachhaltig von diesen Maßnahmen erholen, und eine Besserung ist vorerst nicht in Sicht. In diesem Zusammenhang gilt es zudem zu berücksichtigen, dass sich die unsichere politische Entwicklung und die volatile Sicherheitslage negativ auf notwendige Investitionen auswirken. Die weitere Entwicklung wird auch vom - derzeit nicht vorherzusehenden - Verlauf der Friedensgespräche zwischen der Regierung und den Taliban abhängen sowie von der Bereitschaft der Beteiligten, getroffene Vereinbarungen einzuhalten. Dieser Umstand spiegelt sich wiederum in den vom afghanischen Staat dringend benötigten finanziellen Entwicklungshilfen der internationalen Geldgeber wider, die deutlich zurückgefahren und zudem von harten Bedingungen abhängig gemacht worden sind.

107 Der wirtschaftliche Einbruch hat nachhaltige negative Effekte auf den schon vor Ausbruch der Pandemie äußerst angespannten Arbeitsmarkt. Für gut ausgebildete Afghanen gibt es nur begrenzt adäquate Stellen, beispielsweise bei der afghanischen Regierung, internationalen Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) oder den Vereinten Nationen (UN), die hart umkämpft sind und zu denen bereits vor Ausbruch der Pandemie nur jemand mit Universitätsabschluss und einem guten Netzwerk Zugang hatte. Aufgrund der pandemiebedingten wirtschaftlichen Krisen in westlichen Ländern, dem sich verringernden Etat für Entwicklungshilfe sowie einer Fokussierung auf die Finanzierung der COVID-19-Bekämpfung sinkt die Zahl der Stellen in diesem Bereich (vgl. zum Ganzen Schwörer, Gutachten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, 30.11.2020, S. 16). Die Chancen, sich als Tagelöhner verdingen zu können, sind ebenfalls gravierend gesunken. Insbesondere wegen des Einbruchs im Bereich der Baubranche ist gerade auf dem Tagelöhnermarkt in den Städten weitaus weniger Arbeit zu vergeben als vor der COVID-19-Pandemie. Um die wenige verfügbare Arbeit herrscht ein harter Konkurrenzkampf. Pandemiebedingt haben viele Menschen und gerade Tagelöhner ihre Arbeit verloren. Hinzu kommt, dass auch im benachbarten Iran aufgrund der Pandemie viele Menschen, darunter zahlreiche afghanische Arbeitsmigranten, ihre Arbeit verloren haben. Dies hatte nicht nur zur Folge, dass - das Einkommen vieler afghanischer Haushalte sichernde - Auslandsüberweisungen ausbleiben, sondern auch, dass im Verlauf des Jahres 2020 über 800.000 Afghanen in ihr Heimatland zurückgekehrt sind. Sie erhöhen drastisch den Konkurrenzdruck auf dem Arbeitsmarkt. Hinzu kommen - aufgrund ihrer Ortsansässigkeit privilegierte - Arbeitskräfte aus den bislang vom Ausland aus unter-

stützten Haushalten, die nun gezwungen sind, sich neue Einnahmequellen zu erschließen. Zusätzlich sind dieses Jahr über 320.000 Binnenvertriebene zu verzeichnen. Mit diesen verstärkten Migrationsbewegungen geht einher, dass angesichts der demographischen Struktur der afghanischen Bevölkerung eine Vielzahl an jungen arbeitslosen Männern auf die städtischen Tagelöhnermärkte drängt. Hierdurch wird der Konkurrenzdruck weiter erhöht, was wiederum zu sinkenden Löhnen führt.

108 Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Menschen um immer weniger Arbeit ringen, spielt die Existenz eines familiären oder sozialen Netzwerks gerade für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland eine noch größere Rolle als schon vor Ausbruch der Pandemie. Die wenigen vorhandenen Arbeitsangebote werden in der Regel über Beziehungen vergeben. Zwar erscheint es nicht vollkommen ausgeschlossen, dass auch ein Rückkehrer, der mehrere Jahre im westlichen Ausland gelebt hat und über kein Netzwerk in Afghanistan verfügt, gelegentlich einen Tagelöhner-Job finden kann. Angesichts der immensen Bedeutung des Netzwerks als Schlüssel zum Arbeitsmarkt ist eine nachhaltige Sicherung des Lebensunterhalts zumindest am Rande des Existenzminimums aber nicht hinreichend wahrscheinlich. Vielmehr wird ihm regelmäßig derjenige vorgezogen werden, der dem Arbeitgeber über ein Netzwerk vermittelt worden ist. Ebenso unwahrscheinlich ist, dass sich ein Rückkehrer aus dem westlichen Ausland ohne Netzwerk eine selbständige Existenz oder aus eigener Kraft ein Netzwerk wird aufbauen können.

109 Sofern ein Job auf dem Tagelöhnermarkt gefunden wird, reicht das Einkommen derzeit kaum aus, um das Existenzminimum auf einfachstem Niveau zu sichern. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein aus dem westlichen Ausland Abgeschobener davon eine "Erstausrüstung" finanzieren muss, wie es bei der erstmaligen Niederlassung an einem Ort erforderlich ist (etwa Kautionszahlungen von mehreren Monatsraten bei Mietunterkünften, Heizgeräte, Schlafmöglichkeiten, Kochutensilien, Bekleidung usw.). Die Löhne befinden sich auf einem sehr niedrigen Niveau. Zugleich sind die Preise für die wichtigsten Grundnahrungsmittel in nicht unbeträchtlichem Maße angestiegen. Hiermit geht seit Ausbruch der Pandemie wiederum eine deutliche Reduzierung der Kaufkraft eines Tagelöhners einher. Übereinstimmenden Prognosen zufolge werden Armut und damit auch Nahrungsmittelunsicherheit infolge der Pandemie deutlich ansteigen. In den größeren Städten ist indes kein genereller Mangel an Lebensmitteln zu verzeichnen. Auf die Miet- und Kaufpreise für Wohnraum wirkt sich die COVID-19-Pandemie kaum aus. Die Fähigkeit, Grundbedürfnisse zu befriedigen, ist vor diesem Hintergrund vielmehr eine Frage des Geldes.

110 Die finanziellen Hilfen, die ein freiwilliger Rückkehrer erhalten kann, werden seine Existenz im Falle eines fehlenden Netzwerks nicht nachhaltig sichern, sondern bestenfalls eine anfängliche Unterstützung bzw. eine nur vorübergehende Bedarfsdeckung schaffen können (vgl. bereits VGH Bad.-Württ., Urteile vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 437, und vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 486). Zwar muss sich der Ausländer grundsätzlich auch im Rahmen der Prüfung, ob ein an eine staatliche Zwangsmaßnahme anknüpfendes Abschiebungsverbot vorliegt, auf die Inanspruchnahme finanzieller Hilfen im Falle der

freiwilligen Rückkehr verweisen lassen. Denn grundsätzlich bedarf derjenige keines Schutzes in der Bundesrepublik Deutschland, der eine geltend gemachte Gefährdung in seinem Heimatland durch zumutbares eigenes Verhalten abwenden kann, wozu insbesondere die freiwillige Ausreise und Rückkehr in den Heimatstaat gehört (BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 38.96 -, juris Rn. 27; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 26.02.2014 - A 11 S 2519/12 -, juris S. 40; vgl. zu den Rückkehrhilfen auch jüngst BVerfG, Beschluss vom 15.12.2020 - 2 BvR 2187/20 -, juris Rn. 3).

111 Die im Falle einer freiwilligen Rückkehr nach Afghanistan gewährten finanziellen Hilfen reichen indes nicht aus, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Verelendung selbst eines leistungsfähigen, erwachsenen, alleinstehenden Afghanen abzuwenden, in dessen Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Dabei kann offenbleiben, ob die derzeit gewährten Corona-Sonderzahlungen bis Ende der ersten Jahreshälfte 2021 verlängert werden. Denn selbst wenn man den aktuell maximal zu erlangenden Geldbetrag in Höhe von insgesamt 3.700,- EUR zugrunde legt, auf dessen Leistung im Übrigen kein Rechtsanspruch besteht, wäre dieses Geld für eine nachhaltige Existenzsicherung nicht ausreichend. Die Rückkehrhilfen können zwar - und hierfür sind sie auch gedacht - zunächst dem unmittelbaren Eintritt einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK entgegenwirken. Die gewährten finanziellen Mittel bieten aber nur eine anfängliche Unterstützung und ermöglichen lediglich eine vorübergehende Bedarfsdeckung. Für die Frage der Existenzsicherung eines Rückkehrers, in dessen Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen, haben sie keine nachhaltige Bedeutung (vgl. bereits VGH Bad.-Württ., Urteile vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 437, und vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 486). Insbesondere stellen sie kein hinreichend effektives Mittel dafür dar, dass sich ein Rückkehrer, sofern er vor Ort nicht über ein tragfähiges Netzwerk verfügt, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb des mit den Finanzhilfen überbrückten Zeitraums eine eigene Existenz wird aufbauen können. Der Zugang zum Arbeitsmarkt lässt sich nicht "erkaufen". Zwar wäre mit den gewährten Mitteln eine Existenzgründung (beispielsweise in Form eines Handwerksbetriebs) in finanzieller Hinsicht möglich. Das Generieren auskömmlicher Umsätze kann nach plausibler Einschätzung der Sachverständigen Schwörer indes regelmäßig nur gelingen, wenn ein Netzwerk vorhanden ist, über welches die erforderlichen Aufträge im Wesentlichen vergeben oder eingeworben werden. Aus diesen Gründen erscheinen auch die in Form von Beratungsleistungen etc. angebotenen (Sach-)Hilfen über das ERRIN-Programm und die AP2016-Ergänzungsförderung nur dann erfolgversprechend, wenn der geförderte Rückkehrer bereits in ein Netzwerk eingebunden ist. Dies zeigt auch die praktische Handhabung der Förderung. So wurden etwa durch die IOM bislang ausschließlich Rückkehrer beraten, die vor Ort über ein Netzwerk verfügten.

112 (bb) Hinsichtlich der Frage, ob die oben genannten begünstigenden Umstände in der Person des Klägers vorliegen oder nicht, muss das Gericht seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung treffen. Auch im Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle

Überzeugung von der Wahrheit des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat. Trotz der sachtypischen Tatsachenermittlungs- und -bewertungsprobleme sowie der Beweisschwierigkeiten, denen der Betroffene hinsichtlich der von ihm vorgetragene Vorgänge häufig ausgesetzt ist, muss sich das Gericht die nach § 108 Abs. 1 VwGO erforderliche Überzeugungsgewissheit verschaffen. Die Überzeugungsgewissheit gilt insbesondere in Bezug auf das Vorbringen des Schutzsuchenden zu den seiner persönlichen Sphäre zuzurechnenden Vorgängen. Dabei darf das Gericht allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen. Es muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 20, und Beschluss vom 08.02.2011 - 10 B 1.11 -, juris Rn. 8; VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 -, juris Rn. 55, und vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 31).

113 Vor diesem Hintergrund kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, Urteile vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, juris Rn. 16, und vom 29.11.1977 - 1 C 33.71 -, juris Rn. 15; VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 -, juris Rn. 56, und vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 32). Das Fehlen von Beweismitteln mag die Meinungsbildung des Tatsachengerichts erschweren, entbindet es aber nicht davon, sich eine feste Überzeugung vom Vorhandensein des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu bilden. Dies muss - wenn nicht anders möglich - in der Weise geschehen, dass sich der Richter schlüssig wird, ob er dem Kläger glaubt (vgl. BVerwG, Urteile vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 21, und vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, juris Rn. 16).

114 Nach aktueller Einschätzung des Senats kann die auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG gerichtete Klage eines leistungsfähigen, erwachsenen, afghanischen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen nur dann Erfolg haben, wenn zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Bei der Ermittlung der in Rede stehenden, regelmäßig nur dem Kläger bekannten Umstände bleibt es bei dem allgemein im Asylverfahren geltenden Grundsatz, dass es zunächst Sache des Schutzsuchenden ist, die Gründe für seine Furcht vor Verelendung schlüssig darzulegen (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 -, juris Rn. 58; vgl. ferner - zum Vorliegen der (positiven) Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft - BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 26). Behauptet er etwa, in Afghanistan kein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk zu haben, keine nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte zu erfahren und auch nicht über ausreichendes Vermögen zu verfügen, muss er dies erläutern und plausibel machen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung

ergibt, dass ihm nach den oben aufgezeigten Maßstäben in seinem Heimatstaat die Verelendung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden persönlichen Umständen eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 -, juris Rn. 58, und vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 36). Für die richterliche Überzeugungs-bildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (VGH Bad.-Württ., Urteile vom 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 -, juris Rn. 59, und vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 38).

115 Ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Schutzsuchende - wie von ihm behauptet - keinen Zugang zu einem tragfähigen und erreichbaren familiären oder sozialen Netzwerk hat, keine nachhaltige Unterstützung durch Dritte erwarten kann und auch nicht über ausreichendes Vermögen verfügt, kann es gleichzeitig aber auch nicht die (positive) Überzeugung gewinnen, dass solche besonderen begünstigenden Umstände vorliegen, und sieht es keinen Ansatzpunkt für eine weitere Aufklärung, hat es die Nichterweislichkeit der behaupteten (negativen) Tatsachen ("non liquet") festzustellen und eine Beweislastentscheidung zu treffen. Bleibt es bei der Unaufklärbarkeit, trägt der Schutzsuchende die materielle Beweislast für die ihm günstige Behauptung, ihm drohe in Afghanistan die Verelendung. Wer die (materielle) Beweislast trägt, bestimmt sich nach materiellem Recht und ist in Auslegung der im Einzelfall einschlägigen Normen zu ermitteln; enthalten diese keine besonderen Regelungen, so greift der allgemeine Rechtsgrundsatz ein, dass die Nichterweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei ihr günstige Rechtsfolgen herleitet, zu ihren Lasten geht (BVerwG, Urteile vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 25, und vom 29.06.1999 - 9 C 36.98 -, juris Rn. 13). Das materielle Recht enthält nur für besondere Situationen - etwa bei Vorverfolgten (Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU) und in Widerrufsfällen (Art. 14 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU) - hinsichtlich der Rückkehrprognose einen vom Günstigkeitsprinzip abweichenden beweisrechtlichen Ansatz. Dem ist im Umkehrschluss zu entnehmen, dass es ansonsten - soweit sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt - dabei verbleibt, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Schutzsuchenden geht. Dies gilt insbesondere für - wie hier - in die Sphäre des Schutzsuchenden fallende Tatsachen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 27).

116 e) Unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Klägers ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass in seiner Person die nach den oben dargestellten Maßstäben engen Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfüllt sind. Aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es dem Kläger gelingen würde, in Afghanistan wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen.

117 Der Kläger gehört zur Gruppe der leistungsfähigen, erwachsenen Männer ohne Unterhaltsverpflichtungen. Nach eigenen Angaben ist er im Jahre 1998 oder 1999 geboren, also jetzt 21 oder 22 Jahre alt. Er ist ledig, sunnitischen Glaubens, vom Volk der Tadschiken und gehört damit keiner Minderheit im engeren Sinne an. Ehe er ins Bundesgebiet eingereist ist, lebte er etwa 15 Jahre lang in Afghanistan und später zwei Jahre im Iran. Er ist maximal zwei Jahre in Kabul zur Schule gegangen, hat damit lediglich eine geringe Schulbildung erfahren und kann kaum lesen und schreiben. Schon als Kind musste der Kläger arbeiten. Auch im Iran hat er gearbeitet. Im Laufe seines Lebens hat er bereits verschiedene Tätigkeiten ausgeübt. So war er als Schneider, als Mechaniker, als Reinigungskraft und als Friseurlehrling beschäftigt. In Deutschland hat er eine Anstellung in einer Verpackungsfirma gefunden. Er leidet unter keinen gesundheitlichen Einschränkungen und hat keine Angehörigen zu versorgen, die auf seine Unterhaltsleistungen angewiesen wären.

118 Nach Überzeugung des Senats würden allein die körperliche Leistungsfähigkeit des Klägers und seine in Ausübung verschiedener Tätigkeiten erworbenen fachlichen Kompetenzen ihn derzeit nicht davor bewahren, im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Kürze zu verelenden. Der Senat ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ferner davon überzeugt, dass in der Person des Klägers keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Annahme entgegenstehen, er werde in Afghanistan verelenden. Ausreichende eigene finanzielle Mittel zur Sicherung des Existenzminimums sind nach den Feststellungen des Senats ebenso wenig vorhanden wie Unterstützung durch dritte Personen, insbesondere durch seine außerhalb Afghanistans lebenden Verwandten. Zudem ist der Senat davon überzeugt, dass der Kläger in Afghanistan nicht über ein familiäres oder soziales Netzwerk verfügt, das ihn im Falle seiner Rückkehr unterstützen würde.

119 Der Kläger lebt inzwischen bereits seit sechs Jahren nicht mehr in Afghanistan. Familiärer Rückhalt besteht dort nicht. Dies gilt zunächst maßgeblich in Bezug auf den Vater des Klägers und dessen Familie, insbesondere den Onkel väterlicherseits. Nach den glaubhaften Einlassungen des Klägers hat er keinen Kontakt mehr zu seinem Vater und ist sein Verhältnis zu diesem zerrüttet. Der drogen- und spielsüchtige Vater hat den Kläger als Kind beim Spiel "verwettet", woraufhin der Kläger wie eine Art Leibeigener Dienste für den "Gewinner" verrichten musste, bis ihm die Flucht aus dessen Haus gelang. Von der Wahrheit dieses Vorbringens ist der Senat insbesondere aufgrund des im Rahmen der mündlichen Verhandlung von dem Kläger gewonnenen persönlichen Eindrucks überzeugt. Seine Schilderungen waren im Wesentlichen schlüssig, detailreich und in sich widerspruchsfrei. Für die Glaubhaftigkeit seiner Angaben sprechen vor allen Dingen

kleinere Details, die er sich nach dem Dafürhalten des Senats nicht ausgedacht haben würde. So hat er etwa das Spiel, bei dem er verwettet worden ist, dahingehend beschrieben, dass auf einer Art Spielfeld mit Knochen gespielt worden sei. Weiter hat er erklärt, im Hause seines neuen "Herrn" hätten immer donnerstags nachts von 23 Uhr bis 5 Uhr morgens Tanzabende stattgefunden. Bei diesen Veranstaltungen hätten andere Jungen Frauenkleider anziehen müssen. Auch im Übrigen hat der Kläger die Tanzveranstaltungen anschaulich beschrieben. Zu seinen Aufgaben habe gehört, die Gäste zu bedienen, sie zu massieren, Haschischzigaretten vorzubereiten und die Toiletten zu säubern. Die Schilderungen des Klägers erscheinen dem Senat insbesondere auch deshalb glaubhaft, weil sie von Emotionen gekennzeichnet waren und den Eindruck vermittelten, dass er von etwas selbst Erlebtem berichtet. Es ist dem Kläger - ohne dass dies aufgesetzt gewirkt hätte - sichtlich nicht leichtgefallen, von der Zeit seiner "Leibeigenschaft" zu berichten. Hierzu passt auch, dass er von sich aus erklärt hat, sich für die Dinge zu schämen, die er habe tun müssen. Dabei wirkte sein Vortrag alles andere als gesteigert. Im Gegenteil: Nach seinen Angaben seien andere Jungen in dem Haus bei den Tanzabenden sexuell missbraucht worden. Er selbst habe aber niemandem sexuell dienlich sein müssen. Auf Fragen und Vorhalte des Senats vermochte der Kläger stets nachvollziehbare und authentische Antworten zu geben. Seine Angaben in der mündlichen Verhandlung weichen zudem nur geringfügig von dem ab, was er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt bzw. durch das Verwaltungsgericht berichtet hat. Auch dies spricht - zumal angesichts des geringen Bildungsgrades des Klägers - in besonderer Weise für die Glaubhaftigkeit seiner Angaben. Dies gilt namentlich in Bezug auf die vielen, sich nicht leicht zu merkenden Details der komplexen Verfolgungsgeschichte, die der Kläger stets gleichbleibend geschildert hat, wie etwa die Beschreibung seines "Herrn", der eine Verletzung am Auge gehabt habe, oder auch die Freundschaft zu "Yahya", dem älteren Jungen, der ihm bei der Flucht geholfen hat. Die Schilderungen stehen schließlich auch mit der Erkenntnismittellage zu Afghanistan im Einklang, wonach etwa Veranstaltungen mit Tanzjungen ("Bacha Bazi") dort nicht unüblich sind (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 16.07.2020, Stand: Juni 2020, S. 12; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, letzte Information eingefügt am 21.07.2020, S. 317 f., Stand: 22.04.2020).

120 Von der Familie mütterlicherseits steht eine Unterstützung des Klägers ebenfalls nicht zu erwarten. Seine (geschiedene) Mutter lebt seinen glaubhaften Angaben zufolge inzwischen im Iran. Auch insoweit stimmen seine Einlassungen mit denen vor dem Bundesamt überein. Hierzu passt im Übrigen seine Angabe in der mündlichen Verhandlung, bei seiner Flucht aus Afghanistan habe die Mutter ihn zu ihrer Schwester in den Iran "vorgeschickt" und später selbst nachkommen wollen, was ihr inzwischen offenbar gelungen ist. Sein kleiner Bruder und sein Onkel mütterlicherseits befinden sich den glaubhaften Einlassungen des Klägers zufolge inzwischen in Europa; der Bruder ist in Griechenland, der Onkel in Italien. Auch insoweit hatte der Kläger bereits bei seiner Anhörung durch das Bundesamt bzw. das Verwaltungsgericht angegeben, dass sie nicht mehr in Afghanistan leben. Soweit, wie der Kläger bereits dem Verwaltungsgericht gegenüber angegeben hatte, eine weitere Schwester der Mutter noch in Kabul lebt, steht zur Überzeugung des Senats fest, dass sie und ihr Ehemann nicht in der Lage wären, ihn im Falle seiner Rückkehr in relevanter Weise zu unterstützen.

Die Tante und ihr Mann sind bereits älter, leben am Rande der Stadt Kabul in einfachen Verhältnissen und sind selbst hilfsbedürftig.

121 2. Einer Entscheidung zum nationalen Abschiebungshindernis aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedarf es nicht, da es sich bei den Abschiebungsverboten aus § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 - 10 C 14.10 -, juris Rn. 17; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 494 ff.).

122 3. Infolge der Feststellung des nationalen Abschiebungsverbots sind auch die Regelungen in Ziffern 5 und 6 des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben.

123 a) Die in Ziffer 5 verfügte Abschiebungsandrohung nebst Ausreiseaufforderung und -frist ist mit Blick darauf, dass die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG nicht erfüllt ist, zumindest gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.1998 - 9 C 1.97 -, juris Rn. 17), wenn nicht gar rechtswidrig und jedenfalls aus Klarstellungsgesichtspunkten aufzuheben (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 498; Pietzsch, in: BeckOK AuslR, Stand: 01.10.2020, § 34 AsylG Rn. 47 f.; Bergmann, in: ders./Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 34 AsylG Rn. 15; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Stand: März 2018, § 34 Rn. 141).

124 Die Abschiebungsandrohung ist auch nicht etwa insoweit aufrechtzuerhalten, als ihr zu entnehmen ist, dass der Kläger auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist (vgl. auch § 59 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Falle einer asylverfahrensrechtlichen Abschiebungsandrohung ist eine gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG auf einen bestimmten Zielstaat beschränkte Aufhebung der Androhung unter Aufrechterhaltung des Abschiebungsverbots ausgeschlossen, da § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG eine für das Asylverfahren von § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG abweichende Spezialregelung trifft (Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 59 AufenthG Rn. 54).

125 b) Nach alledem kann auch die in Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheids ausgesprochene Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG in der seit dem 21. August 2019 geltenden Fassung) keinen Bestand haben und ist aufzuheben.

## II.

126 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Bezogen auf das Verfahren der ersten Instanz bestimmt sich die Kostenverteilung nach dem anteiligen Obsiegen bzw. Unterliegen der Beteiligten. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, das auf das Begehren des Klägers beschränkt war, das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots festzustellen, hat die Beklagte zu tragen, da sie insoweit vollumfänglich unterliegt. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

127 Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.